Bauernwirtschaft und Kollektiv

Von Dr. *Constantin von Dietze*
Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Inhalt: I. Wesentliche Merkmale der Bauernwirtschaft. — II. Wesentliche Merkmale des Kollektivs. — III. Gegenüberstellung von Bauernwirtschaft und Kollektiv. — IV. Bauernwirtschaft und Wirtschaftsordnung. — V. Kollektiv und Wirtschaftsordnung. — VI. Zur Entscheidung zwischen Wettbewerbsordnung und Zentralverwaltungswirtschaft.

Vorbemerkung. Freudig und dankbar ergreife ich die mir vom Herausgeber der «Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik» liebenswürdig gebotene Gelegenheit, eine Abhandlung an dieser Stelle zu veröffentlichen. Den Erwartungen, mit denen er mich aufforderte, vor die Leser seiner Zeitschrift zu treten, meine ich am ehesten zu entsprechen, wenn ich an einem geeigneten Thema zeige, was deutsche Nationalökonomen, und gerade uns Freiburger Nationalökonomen, unter dem Dritten Reiche und während des Krieges beschäftigt hat, also in einer Zeit sehr begrenzter Möglichkeiten offenen Gedankenaustausches. Das Thema «Bauernwirtschaft und Kollektiv» darf ich auch deshalb als willkommen ansehen, weil es höchst aktuelle und wichtige Probleme der gesamten Wirtschaftspolitik behandelt. Ich kann mit ihm schliesslich an einen öffentlichen Meinungsstreit anknüpfen, der während des Krieges in der Schweiz ausgetragen wurde.

Im Jahre 1942 hat nämlich im Anschluss an einen Aufsatz, den ich unter dem Titel «Landwirtschaft und Wettbewerbsordnung»[1] veröffentlicht hatte, in der «Neuen Zürcher Zeitung» eine Auseinandersetzung zwischen Professor *Roepke* und Professor *Laur* stattgefunden. Mir selbst wurde damals von einer amtlichen reichsdeutschen Stelle die Frage vorgelegt, ob ich gewillt sei, in der Schweiz eine Entgegnung auf die Darlegungen *Roepkes* zu veröffentlichen. Ich musste dies ablehnen. Nicht nur lag es mir fern, in Zeitschriften oder Zeitungen der Schweiz etwas zu veröffentlichen, die während des Krieges Beiträge auf das Geheiss nationalsozialistischer Stellen aufzunehmen bereit gewesen wären. Ich wäre auch sonst in eine geradezu groteske Lage gekommen, wenn ich jener Aufforderung gefolgt wäre. Ich konnte damals ja unmöglich sagen, dass *Roepke*, ehe er in der «Neuen Zürcher Zeitung» auf meinen Aufsatz aufmerksam machte, sich kollegial meiner Zustimmung versichert hatte, und noch weniger konnte ich offen aussprechen, dass mein Aufsatz «Landwirtschaft und Wettbewerbsordnung» zwischen dem Herausgeber des Schmollerschen Jahrbuches, *Jens Jessen*, und mir verabredet worden war als ein grundsätzlicher Angriff auf die nationalsozialistische Agrarpolitik. *Jessen* hatte vor 1933 in idealistischen Erwartungen sich dem Nationalsozialismus angeschlossen, wovon schon seine Artikel im «Wörterbuch der Volkswirtschaft» (4. Auflage, 1930 ff.) zeugen. Jetzt war er, durchdrungen von der Erkenntnis des verbrecherischen und verderblichen Charakters des Hitlerregimes, schon lange mit leidenschaftlichem Eifer an der Vorbereitung eines Umsturzes tätig. Die Gelegenheit hierfür suchte und fand er in einer militärischen Verwendung beim Generalquartiermeister des Heeres, in enger Verbindung mit dem preussischen Finanzminister Professor *Popitz*. Nach dem 20. Juli 1944 sind beide, *Jessen* und *Popitz*, vom «Volksgerichtshof» zum Tode verurteilt und umgebracht worden.

[1] Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, Jahrgang 66, Heft 2, April 1942.

Jessen erwartete bereits Anfangs 1942 den baldigen Sturz Hitlers und antwortete auf meine Frage, ob er einen die Grundlagen der nationalsozialistischen Agrarpolitik angreifenden Aufsatz veröffentlichen könne: «Es ist an der Zeit.»

Auf den Gedanken, welche ich im Aufsatze «Landwirtschaft und Wettbewerbsordnung» dargelegt hatte, habe ich dann 1943 einen öffentlichen Vortrag aufgebaut, den ich in der Freiburger Universität über das Thema «Bauernwirtschaft und Kollektiv» hielt. Er konnte damals noch als Feldpostbrief unseren bei der Wehrmacht befindlichen Freiburger Studenten der Staatswissenschaften zugehen, ist aber nicht gedruckt worden. Der nachfolgende Aufsatz enthält manches aus dem damaligen Vortrage, greift aber auch bewusst in die gegenwärtige Auseinandersetzung ein, die um die Gesamtrichtung der Wirtschaftspolitik in Deutschland — und keineswegs nur in Deutschland — geführt wird.

I. Wesentliche Merkmale der Bauernwirtschaft

Hier das Wesen der Bauernwirtschaft zu entwickeln, mag vielleicht als unangebrachte Pedanterie anmuten. Aber auf die Gefahr hin, meist Bekanntes oder gar Selbstverständliches auszusprechen, soll doch das hervorgehoben werden, was der späteren Betrachtung als Grundlage dient. Dabei können wir uns auf die europäische Bauernwirtschaft des 19. und 20. Jahrhunderts beschränken; denn gerade sie steht ja in einer Auseinandersetzung mit dem Kollektiv. Nur zur Verdeutlichung wird es gelegentlich zweckmässig sein, frühere Formen, z. B. Besonderheiten der Leibeigenschaft, und das überseeische Farmertum zu erwähnen.

Für die nachfolgende Untersuchung sind wichtig die Eigentümlichkeiten der Bauernwirtschaft hinsichtlich der Betriebsgrösse, der Arbeitsverfassung und der Wirtschaftsgesinnung:

1. Eine Bauernwirtschaft ist ein kleiner bis mittelgrosser landwirtschaftlicher Betrieb.
2. Sie beruht auf Familienwirtschaft. Die Menschen leben und schaffen darin miteinander als Ehegatten, als Eltern und Kinder, als Brüder und Schwestern. Ihr Verhalten ist nur zum geringsten Teil rechtlich oder vertraglich festgelegt; es beruht vielmehr überwiegend auf freiwilliger innerer Bindung an die Familie und durch die Familie.
3. Für den Bauer und die Seinen ist der bewirtschaftete Boden ererbte Heimat; er soll auch den künftigen Generationen als Heimat erhalten werden.

Diese wenigen Stichworte sind zu ergänzen durch das, was die Bauernwirtschaft von anderen Einheiten landwirtschaftlicher Produktion unterscheidet.

Zu 1: Nach der *Betriebsgrösse* ist die Abgrenzung der Bauernwirtschaft am einfachsten. Die Bauernwirtschaft steht hier im Gegensatz auf der einen Seite zur Parzellenwirtschaft, die einer Familie kein ausreichendes Einkommen abzuwerfen vermag, auf der anderen Seite zum Grossbetrieb, in dem der Leiter mit den Aufgaben der Betriebsführung voll ausgefüllt ist und daher nicht selbst körperlich mitarbeiten kann. Die Bauernwirtschaft umfasst dagegen, wie es seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts in der preussischen und in der deutschen Agrargesetzgebung heisst, eine «selbständige Ackernahrung», d. h. sie ist hinreichende Grundlage für das übliche Einkommen einer Bauernfamilie, aber sie

gewährt dies Einkommen nur bei regelmässiger körperlicher Mitarbeit des Bauern und seiner Frau, oft auch noch weiterer Familienglieder.

Der Gegensatz betrifft auch das Stärkeverhältnis zwischen Betrieb und Haushalt. Die Parzellenwirtschaft produziert meist so gut wie ausschliesslich für den Haushalt. Im Grossbetrieb ist dagegen der Anteil der Haushaltswirtschaft gerade unter modernen Verhältnissen ziemlich gering; selbst wo noch in beträchtlichem Ausmasse naturalwirtschaftliche Züge sich erhalten haben, die etwa in einem hohen Anteil des Naturallohnes zum Ausdruck kommen, sind doch meist nur noch verhältnismässig wenige Arbeitskräfte dem Gutshaushalte eingegliedert. Der Bauernwirtschaft ist dagegen eine enge Verbindung zwischen Betrieb und Haushalt wesentlich, wobei der mengenmässige Anteil dessen, was für den Haushalt geleistet wird, zwar gegenüber den Ansprüchen des Betriebes stark zurücktritt, jedoch nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Nach bekannten Feststellungen *Laurs* lieferten in der Zeit um 1930 die Bauern Dänemarks etwas über 90 %, die Bauern der Schweiz, Deutschlands und Norwegens etwa 80 % und die rumänischen Bauern etwa 60 % ihrer Produktion an den Markt.

Zu 2: Nach der *Arbeitsverfassung* ist die Bauernwirtschaft von der Parzellenwirtschaft, soweit diese Familienwirtschaft ist, nicht scharf zu unterscheiden. In der Parzellenwirtschaft muss aber wenigstens ein Teil der Familienmitglieder noch aus anderer Tätigkeit, aus Lohnarbeit oder aus selbständiger Betätigung in Handwerk oder Kleinhandel, vielleicht auch aus Kapitalzinsen Einkommen zum gemeinsamen Familienhaushalt beitragen. Hier lebt und wirkt die Familie also zwar im gemeinsamen Haushalt zusammen, doch besteht nicht notwendig eine Zusammenarbeit der Familienmitglieder für die landwirtschaftliche Produktion, die diesen Haushalt versorgt. Eine eigentliche familienhafte Arbeitsverfassung kann also in der Parzellenwirtschaft fehlen, in der Bauernwirtschaft dagegen nicht. Zwar steuern nicht selten einzelne Mitglieder der Bauernfamilie aus einer Betätigung, die ausserhalb des Bauernhofes liegt, Einkommensbeträge für den gemeinsamen Haushalt bei, z. B. aus Lohnarbeit; in den kleinbäuerlichen Realteilungsgebieten ist dies sogar die Regel. Aber auch hier bleibt für die Bauernwirtschaft doch immer ein Zusammenwirken von Familienmitgliedern in der landwirtschaftlichen Produktion, also eine familienhafte Arbeitsverfassung, unerlässlich.

Nach oben wird die Abgrenzung der Bauernwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsverfassung durch zwei Umstände erschwert:

a) Der Umfang der wirtschaftenden Bauernfamilie kann sehr weit reichen. So war im Gegensatz zu der gewohnten «Kleinfamilie» germanischer und romanischer Völker, in der aus jeder Generation regelmässig nur ein Ehepaar auf dem Bauernhof lebt, Geschwister der Ehegatten aber nur als Ledige hier eine Bleibe haben, in der russischen und in der südslawischen Bauernwirtschaft bis in die neueste Zeit hinein die «Grossfamilie» vorherrschend, in der jeder Sohn seine Frau ins Elternhaus bringt und eine Absonderung erst erfolgt, wenn der ganze Haushalt zu gross wird, um noch eine arbeitsfähige Wirtschaftseinheit zu bilden. Da jedoch seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sowohl in Russland wie auf dem

Balkan mit der Ausbreitung der Verkehrswirtschaft die bäuerlichen Grossfamilien sich in Kleinfamilien auflösten und nur noch selten ihren alten Umfang bewahrten, können wir für unsere folgende, der aktuellen Auseinandersetzung zwischen Bauernwirtschaft und Kollektiv gewidmete Untersuchung uns die Bauernwirtschaften schlechthin als von «Kleinfamilien» erfüllt vorstellen.

b) Auf vielen Bauernhöfen wirken familienfremde Arbeitskräfte mit und werden oft auch in den bäuerlichen Haushalt eingegliedert, so in früheren Jahrhunderten einzelne Sklaven, seit geraumer Zeit Lohnarbeiter, unter ihnen vorwiegend ledige Knechte und Mägde, neuerdings dienstverpflichtete Kriegsgefangene. Wesentlich für die Unterscheidung der Bauernwirtschaft von gleich grossen oder grösseren Einheiten ist dann, dass die Ordnungsgrundsätze der Familie die Arbeitsverfassung vorherrschend bestimmten, nicht etwa das Privateigentum des Betriebsleiters an den menschlichen Arbeitskräften, wie es in der Sklavenwirtschaft gilt, nicht Verträge mit festen Arbeitsbedingungen, wie sie die Lohnarbeit kennzeichnen, auch nicht Abmachungen, wie sie die Beziehungen zwischen den Mitgliedern einer echten Produktivgenossenschaft regeln, oder staatlich angeordnete Dienstverpflichtungen.

Zu 3: Die von den Vätern überkommene, das eigene Leben als Ethos beherrschende und den Kindern weitergegebene *Wirtschaftsgesinnung* lässt den Bauer und seine Familie sich aus innerer Verpflichtung an Vorfahren und Nachkommen sowie an den bewirtschafteten Boden gebunden fühlen. Sie unterscheidet also das Bauerntum sowohl von dem Farmertum — in einem gleich noch zu erläuternden Sinne dieses Wortes — wie von allen nur erzwungenen Bindungen an den Boden.

Was ich hier unter Farmertum verstehe, wird deutlich, wenn man es dem Bauerntum gegenüberstellt. Der Bauer hält einmal in Besitz genommenes Land fest und bebaut und verbessert es aufs sorgfältigste für Kinder und Kindeskinder. Er ist und bleibt Bauer. Der gesinnungsmässige Farmer hingegen veräussert seinen Betrieb gern, sobald er ihn leidlich in Gang gebracht hat, um mit dem Erlöse anderwärts, meist in noch weniger erschlossenen Gegenden, bessere Gewinnaussichten wahrzunehmen. Auch die Farmer treiben überwiegend Familienwirtschaft und setzen diese oft auch dann noch fort, wenn sie einem neuen Erwerb im Produktenhandel oder im Gewerbe nachgehen. Aber sie sehen eben im Boden nicht die dauernde Heimat für sich selbst und für ihre Nachkommen.

Zweifellos hat gerade das gesinnungsmässige Farmertum für die schnelle Erschliessung ganzer Erdteile im 19. Jahrhundert Bedeutendes vollbracht. Die hervorragenden und unersetzlichen Leistungen des Bauerntums zeigen sich dagegen vornehmlich, wo es gilt, ein in Besitz genommenes Land ständig gründlicher zu kultivieren oder gar ein von der Natur ungünstig ausgestattetes Gebiet unter schweren Bedingungen in der Kultur zu behaupten. Seitdem eine schnelle Expansion des Anbaus in fast allen Teilen der Welt nicht mehr in Betracht kommt, macht sich eine zunehmende Neigung auch der Farmer zur Sesshaftigkeit bemerkbar. Sie hat dem Unterschied zwischen Bauern und Farmern viel von seiner Schärfe genommen, ihn aber begrifflich nicht berührt und auch praktisch keineswegs beseitigt.

Erzwungene Bindungen der Menschen an den Boden hat es bis zur Bauernbefreiung in weiten Teilen Europas zugunsten einzelner Herren gegeben. Aber auch staatliche Dienstverpflichtungen der letzten Jahre und Jahrzehnte enthalten eine Schollenpflichtigkeit. Kommandierte Sesshaftigkeit hat nun ihrem Wesen nach nichts mit bäuerlicher Gesinnung zu tun. Es kann aber Überschneidungen geben, wenn nämlich der staatlich oder herrschaftlich ausgesprochene Zwang zum Verbleiben auf dem Lande den Willen der Betroffenen ausdrückt. Doch wird der wesentliche Unterschied zwischen bäuerlicher Schollenverbundenheit und befohlener Schollenpflicht dadurch nicht verwischt. Wenn wir in der Gegenwart staatliche Massnahmen feststellen, welche die Arbeit auf einem bestimmten Stück Land gebieten oder sonst erzwingen, können wir vermuten, dass sie von der Überlegung ausgelöst sind, die Landbebauer würden freiwillig nicht an ihrer Stelle und in ihrer Tätigkeit bleiben.

II. Wesentliche Merkmale des Kollektivs

Inhalt und Grenzen eines «Kollektivs» stehen im Sprachgebrauch nicht eindeutig fest. Wir müssen uns daher zunächst äussern, was wir unter diesem Worte verstehen. Um dies klarzumachen, wollen wir einige negative Erfordernisse hervorheben und eine positive Schilderung geben. Unsere «Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften» sehen wir nicht als Kollektive an. *Sombart* definiert sie als «freie Personenvereinigungen unvermögender Wirtschaftssubjekte zu dem Zwecke, durch grossbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen». Mit einziger Ausnahme der praktisch wenig bedeutungsvollen Produktivgenossenschaften ergänzen sie nur in einigen Stücken die Wirtschaftsführung ihrer Mitglieder, so dass diese ihre wirtschaftliche Betätigung und ihre Einnahmen hauptsächlich ausserhalb der Genossenschaft behalten, sei es in eigenen Erwerbsbetrieben oder in Lohnarbeit. Es wäre ungebräuchlich und unangebracht, Spar- und Darlehenskassen, Konsumvereine, Bauhütten oder Genossenschaften für den Bezug und Absatz von Waren, für Maschinenverwendung oder Bullenhaltung, selbst genossenschaftliche Molkereibetriebe als Kollektive zu bezeichnen. Dies kommt vielmehr nur für die eigentlichen Produktivgenossenschaften in Frage, deren Mitglieder mit ihrer wirtschaftlichen Existenz ganz oder überwiegend in die Genossenschaft eingehen; aber auch hier ist der Sprachgebrauch unsicher, sofern sie — wie das ganze, im 19. Jahrhundert aufgebaute Genossenschaftswesen — auf Freiwilligkeit beruhen. Beim Worte «Kollektiv» schwebt uns ja unwillkürlich die Ausprägung vor, die es im russischen Kolchos (Abkürzung für: Kollektiwnoje chosjaistwo = Kollektivwirtschaft) erfahren hat [1].

[1] Ob das Bild, das ich nachstehend wiedergebe, heute noch zutreffend ist, konnte ich wegen des Fehlens ausländischer Literatur nicht nachprüfen. Auch wenn es überholt sein sollte, behält der Vergleich zwischen dem Kolchos der Jahre 1929—1941 und der Bauernwirtschaft trotzdem seinen Wert.

Die Kolchosy beherrschen weitaus den grössten Teil der Landwirtschaft Sowjetrusslands. Seit 1940 gibt es bäuerliche Familienwirtschaften ausserhalb eines Kollektivs so gut wie gar nicht mehr; schon geraume Zeit vorher waren selbständige Bauernwirtschaften auf wenige belanglose Stellen an der Peripherie des Wirtschaftslebens zurückgedrängt. Neben den Kolchosy sind nur noch Sowchosy von Bedeutung, die vor dem Ausbruch des Krieges 1941 etwa 10 % der landwirtschaftlichen Fläche umfassten. Wir erwähnen sie hier, weil sie uns erleichtern, das Wesen der Kolchosy zu veranschaulichen. Die Sowchosy sind administrierte Staatsgüter grossen, oft sogar riesigen Umfangs, auf denen für die Angestellten und Arbeiter Lohnverfassung herrscht, allerdings — der gesamten Wirtschaftsordnung der Sowjetunion entsprechend — nicht mit Freizügigkeit und freien Arbeitsverträgen, sondern mit Dienstverpflichtungen. Alle Formen des Kolchos kennen dagegen keine Löhne im Sinne von Ansprüchen auf ein bestimmtes Entgelt, sondern nur Beteiligung am Reinertrage, soweit er nicht von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen wird. Das Kolchos beschäftigt ja keine Lohnarbeiter, sondern Genossen, mag nun die proklamierte Freiwilligkeit des Beitritts echt oder erzwungen sein.

Von den verschiedenen Formen des Kolchos ist die mildeste, die Genossenschaft zur gemeinsamen Landnutzung (Tos), in der noch die ursprüngliche Ausdehnung des Grundeigentums der Bauern massgebend für ihre Beteiligung am Ertrage war, nur in den Übergängen zu intensiveren Formen der Kollektivierung verwendet worden. Die am weitesten gehende Form, die Kommune, die das gesamte Wirtschaftsleben eines Dorfes umfasste und das Eigenleben der Familienhaushalte aufhob, ist durch einen bekannten Erlass *Stalins* zurückgedrängt worden. Seitdem herrscht die «Arteel» als einzig praktisch wichtige Form des Kolchos. Darin bestehen neben der grossbetrieblichen, eigentlichen Kollektivwirtschaft noch Parzellenbetriebe der einstigen Bauern; ihr Landumfang ist auf eine Desjatine [1] (oder wenig mehr), ihre Viehhaltung ist auf Kleinvieh und eine Kuh begrenzt, ihre Produktion ist für den Familienhaushalt bestimmt.

Ein Kolchos umfasst in der Regel ein Dorf mit einigen hundert bis mehreren tausend Einwohnern. Die Felder liegen nicht mehr, wie einst, buntscheckig in zahllosen kleinen Stücken über die Gemarkung versprengt, sondern sind in wenige grosse, einheitlich bewirtschaftete Schläge zusammengefasst, neben denen die in Sondernutzung stehenden Gärten und Feldparzellen der einzelnen Mitglieder nur noch wenig ins Auge fallen. Dagegen hat sich innerhalb des Dorfes weit weniger geändert. Es gibt nach wie vor zahlreiche kleine, oft armselige Bauernhäuser und Gehöfte, in denen die Haushaltswirtschaft einschliesslich der ihr zugestandenen Viehhaltung betrieben wird. Hinzugekommen sind einige grosse Scheunen und Ställe, oder Gebäude für Verwaltungszwecke und für die Unterstellung von Maschinen, sofern nicht die Höfe der als Kulaken beseitigten grösseren Bauern hierfür Platz boten. Allzu viel Raum für Maschinen ist ja auch nicht notwendig, da sie — wie wir noch sehen werden — dem einzelnen Kolchos zumeist nur für kurze Zeit zur Verfügung stehen.

[1] 1,09 ha.

Die Leitung des Kolchos liegt in den Händen eines Kommissars, der meist ein zuverlässiges Parteimitglied ist und nur selten der Bauernschaft entstammt. Nach seinen Weisungen wird das Ackerland bestellt und abgeerntet, wozu die erforderlichen Maschinen von einer Traktorenstation geliefert werden. Der Kommissar muss seine Anordnungen nach dem Terminkalender richten, welcher für die Ausnutzung der Maschinen von der Traktorenstation aufgestellt wird. Er wird beraten von Agronomen, von denen jeder nur für einen Sonderzweig der Landwirtschaft ausgebildet und zuständig ist. Er teilt die Arbeiten ein, beaufsichtigt sie und hält die Genossen ständig zur Erfüllung ihrer Aufgaben an. Ist er selbst doch seinen Vorgesetzten verantwortlich für die Anforderungen des Staates und der Traktorenstationen.

Solche gebieterischen Ansprüche nehmen im ganzen annähernd $^2/_3$ des Gesamtertrages in Anspruch. Der Rest wird unter die Mitglieder verteilt ohne Rücksicht auf ihren einstigen Besitz an Land oder Inventar, sondern nach den Arbeitsleistungen. Diese werden in Tagewerken berechnet, welche nach einem recht komplizierten System unterschiedlich für die einzelnen Arbeiten bewertet und gutgeschrieben werden. So wurden in den Ackerbau-Kolchosen der weissrussischen Sowjetrepublik die einzelnen Arbeitsvorgänge je nach ihrer Schwierigkeit in 7 Arbeitsklassen eingeteilt; das auf jedem Kolchos vorhandene Verzeichnis unterschied 700 Einzelarbeiten, dazu noch 127 Hilfsvorrichtungen der Kolchoshandwerker. Heuwenden auf 2 ha wurde mit $^3/_4$ Tagewerk bewertet, das Binden und Aufstellen von 500 Garben mit $^5/_4$ Tagewerk, das Beschlagen eines Pferdehufes mit $^3/_{100}$ Tagewerk. Nach denselben Grundsätzen vollzog sich die kollektivierte Viehhaltung und die Verteilung ihrer Erträge. Nur die Kolchosleiter, Buchhalter und Agronomen erhielten feste, zwischen 200 und 1000 Rubeln liegende Monatslöhne. Die gewöhnlichen Mitglieder des Kolchos bezogen ihr Einkommen zum Teil aus dem Anteil an der Kollektivwirtschaft, zum Teil aus der erlaubten Produktion für den eigenen Haushalt.

Da die Haushaltswirtschaften der einzelnen Mitglieder und ihrer Familien am Gesamtertrage der Dorfgemarkung nur mit sehr geringen Anteilen und selbst an der Viehhaltung nur in bescheidenen Ausmassen beteiligt sind, haben wir den kollektivierten Grossbetrieb als den wichtigsten Bestandteil der Arteel anzusehen. Dieser hat mit seiner auf Dienstverpflichtung und kommandierter Genossenschaft beruhenden Arbeitsverfassung jederzeit die Möglichkeit, erhöhte Arbeitsleistungen ohne Steigerung der Löhne in Anspruch zu nehmen. Wenn nämlich in einem Jahr 20 000 kg Getreide zur Verteilung an die Mitglieder des Kolchos verfügbar sind, so kommt auf jedes Tagewerk eine bestimmte Menge Getreide, z. B. bei 10 000 Tagewerken 2 kg. Nun werden etwa für die Errichtung eines Parteigebäudes, für eine Schule, einen Sportplatz oder auch für Meliorationen besondere Arbeitsleistungen in Anspruch genommen. Dies kann geschehen durch Verlängerung der bisherigen Arbeitszeit, vor allem im Winter, den der Bauer mit seinen Angehörigen sonst auf dem Ofen oder am Ofen verbrachte. Dann ergeben sich vielleicht 20 000 Tagewerke. Die Menge des verteilbaren Getreides hat sich nicht geändert, also entfällt auf jedes Tagewerk nur 1 kg. Wer jetzt 200 Tagewerke aufzuweisen hat statt früher 100, erhält also trotzdem

nur 200 kg Getreide. Soweit keine Materialien bezogen werden mussten, ist die neue Anlage also für das Kolchos umsonst hergestellt worden; sie belastet das Lohnkonto mit keiner Kopeke.

III. Gegenüberstellung von Bauernwirtschaft und Kollektiv

Wenn in der Bauernwirtschaft das Familienoberhaupt Frau und Kinder veranlasst, etwa bei der Ausbesserung eines Weges, beim Anfertigen eines Zaunes aus eigenem Holz oder bei der Entwässerung einer Wiese sich zu betätigen, so entstehen gleichfalls dem Betriebe keine Lohnkosten. Während jedoch die Bauernfamilie die feste Aussicht hat, die aus solchen Arbeiten erwachsenden Annehmlichkeiten und Einnahmen selbst zu nutzen, kann das Kollektivmitglied niemals wissen, ob aus dieser Sonderleistung überhaupt ein wirtschaftlicher Vorteil herauskommt und wer ihn nutzen wird. Es kann ja sein, dass erhöhte Erträge einfach zur Steigerung der Leistungen an die verschiedenen Verwaltungsstellen verwendet werden.

Diese Feststellung verhilft uns dazu, das für Bauernwirtschaft und Kollektiv Wesentliche klar zu erblicken, indem sie uns den grundlegenden Unterschied zwischen beiden vor Augen führt: die entscheidenden Anordnungen trifft in der Bauernwirtschaft ein Familienvater, im Kollektiv ein Kommissar.

Nun dürfen wir keineswegs in jedem Kommissar einen bösartigen Menschenschinder erblicken. Aber nach der Stellung, die er einnimmt, also «institutionell», liegen ihm die unterstellten Menschen nicht am Herzen wie Kinder. Ihm fehlt auch das Vermögensinteresse, das selbst den rüdesten privaten Sklavenbesitzer davon abhält, seine Leute schlechter zu behandeln als das Vieh. Der Kommissar, dessen die Sklaven nicht eigen sind, kann auch diese Grenze überschreiten; er kann vielleicht dazu gezwungen werden, um den Anforderungen übergeordneter Stellen zu entsprechen und damit seine eigene Karriere oder gar seine Existenz zu sichern, auch wenn er selbst ein wohlwollender, ja liebevoller Vorgesetzter ist.

Bauernwirtschaft und Kollektiv sind demnach beide zentralgeleitete Wirtschaftseinheiten. Sie unterscheiden sich aber wesentlich nach ihrem Umfang und, im engen Zusammenhang damit, nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder und nach dem Geist, der das Zusammenwirken erfüllt: hie Familienwirtschaft, dort kommandierte Genossenschaft.

Im einzelnen ergeben sich die wichtigen Unterschiede zwischen Bauernwirtschaft und Kolchos hinsichtlich der Betriebsgrösse und der Arbeitsverfassung unmittelbar aus dem, was wir an Wesentlichem für die eine oder andere Art des ländlichen Schaffens und Lebens kennenlernten. Eine nochmalige Gegenüberstellung ist daher entbehrlich. Dagegen sind über die Wirtschaftsgesinnung noch einige Bemerkungen angebracht.

Für das Kolchos in der Form der Kommune wäre es ideal, wenn alle Mitglieder, ohne dass es des Zwangs oder besonderer Anreize bedürfte, die Kollektivziele mit voller Hingabe verfolgten und hinter ihnen nicht nur das Eigeninteresse, sondern auch das Wohl ihrer Familien zurücksetzten. Einer Arteel

muss für ihren Grossbetrieb dieselbe Gesinnung erwünscht sein. Da sie jedoch Familienwirtschaften für die einzelnen Haushalte bestehen lässt, sind ihr einige Reste bäuerlicher Gesinnung durchaus willkommen; ihr wird es förderlich sein, wenn die Mitglieder aus Familiensinn die Haushaltswirtschaften eifrig und erfolgreich betreiben, solange sie sich hierfür nicht eigenmächtig Güter aus dem grossen Topfe des Kollektivs «organisieren» oder auch nur ihre Arbeitskräfte zu wenig den Kollektivzielen widmen. Auch gesinnungsmässige Verbundenheit mit Heimat und Scholle kann die Aufgaben der Arteele erleichtern, mag sie nun dem Familienhaushalt, also dem kleinen Rest der Bauernwirtschaft, gelten oder sich auf das ganze Kolchos erweitern. Das bäuerliche Gefühl der Verantwortlichkeit vor den Vorfahren und Nachkommen kann dagegen keinem Kollektiv erwünscht sein; denn es entspringt einem unkollektivistischen Ethos. Soweit nun gar bäuerliches Denken auf Unabhängigkeit gerichtet ist, kann das Kollektiv es überhaupt nicht dulden, daher wurden ja auch Bauern, die von dieser Gesinnung nicht lassen wollten oder auch nur in dem Rufe standen, dass sie den überkommenen Willen zur Selbständigkeit nicht preisgeben würden, als Kulaken diffamiert und liquidiert.

So steht das Kolchos in seiner herrschenden Form, der Arteel, den einzelnen Bestandteilen bäuerlicher Gesinnung sehr verschieden gegenüber: einige sind ihm durchaus nützlich; andere sind ziemlich gleichgültig, namentlich soweit man meint, sie durch Dienstverpflichtung und Schollenpflicht wirksam ersetzen zu können; wieder andere sind ihm unerträglich. Bäuerliche Wirtschaftsgesinnung als Ganzes ist mit der Herrschaft eines Kollektivs unvereinbar. —

Nachdem wir die wesentlichen Unterschiede zwischen der Bauernwirtschaft und der kollektivierten Landwirtschaft herausgearbeitet haben, können wir nunmehr das bedeutungsvolle Problem untersuchen, welche von beiden höhere *wirtschaftliche Leistungen* vollbringt oder verspricht. Eine wissenschaftlich haltbare, einfache Antwort auf diese heiss umstrittene Frage können wir nicht aussprechen, wir vermögen aber durch klärende Feststellungen viel zu einer richtigen Antwort beizutragen.

Entscheidend für die wirtschaftlichen Leistungen der Bauern ist die innere Anteilnahme der Familienmitglieder am Erfolge des ganzen Betriebes; es geht ja um «unsere» Kartoffeln, «unsere» Schweine, «unseren» Hof. Dank dieser Kraftquelle haben die bäuerlichen Familienwirtschaften seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Wettbewerb mit den in Lohnarbeitsverfassung stehenden Grossbetrieben erfolgreich bestehen, ja sich auf Kosten der Grossbetriebe ausdehnen können. Eine Verdrängung der Bauernwirtschaft durch grosse Landgüter mit Lohnarbeitsverfassung, wie sie im 19. Jahrhundert vielfach — gerade von Marxisten — erwartet wurde, steht nicht mehr zur Erörterung, zumal es sehr unwahrscheinlich ist, dass künftig politische Machtmittel in einer solchen Richtung eingesetzt werden. Andererseits kann natürlich keine Landarbeiter- oder Kleinbauernfamilie ohne genügende Kapitalausstattung, womöglich ohne hinreichende technische und ökonomische Kenntnisse, aus einem ihr plötzlich übertragenen, dazu noch aus einem unzweckmässig kleinen Stück Land auch nur annähernd so viel herauswirtschaften wie die Gutswirtschaft, aus deren Bestand

dies Land genommen wurde, auch wenn diese nur leidlich geführt war. Die im Herbst 1945 für Ost- und Mitteldeutschland eingeleitete «Bodenreform» lässt schon jetzt schwere Schädigungen der Produktion erkennen. Sie kann unmöglich die Grundlage für ein erfolgreiches Wirtschaften «freier Bauern» sein. Sie ist daher, ob beabsichtigt oder nicht, als Vorstufe der Kollektivierung anzusehen.

Die Gefahr für die Bauernwirtschaft droht eben heute nicht vom privaten Gutsbesitzer her, sondern von der Kollektivierung. Diese Gefahr ist um so grösser, weil voraussichtlich nicht die Auswirkungen überlegener wirtschaftlicher Leistungen in einem sauberen Wettbewerb den Ausgang des Kampfes entscheiden werden, sondern hauptsächlich politische Machtmittel. Trotzdem ist es für uns geboten, uns über die wirtschaftlichen Leistungen der einen oder der anderen Art der landwirtschaftlichen Betriebe klarzuwerden, zumindest um ermessen zu können, welche volkswirtschaftlichen Schäden durch eine aus politischer Voreingenommenheit erzwungene Kollektivierung hervorgerufen werden würden.

Die mit der Leitung von Kollektiven betrauten Kommissare können unmöglich durchweg oder auch nur in grosser Zahl so hinreissende Persönlichkeiten sein, dass ihnen zuliebe die Untergebenen einen freudigen Arbeitseifer betätigen würden. Da das Kollektiv — im Gegensatz zur Familie — keine natürliche menschliche Gemeinschaft ist, kann es auch nicht eine urwüchsige, selbstverständliche Anteilnahme der Arbeitenden am Erfolge voraussetzen. Ob die Kollektivisten jemals durch Erziehung einen hingebungsvollen Arbeitswillen erreichen werden, ist sehr zweifelhaft [1]. Sie sind also regelmässig darauf angewiesen, verschiedene Arten von Anreiz, von Zwang und Kontrollen zu verwenden; sie können ferner Vorzüge des mechanisierten Grossbetriebes in die Waagschale werfen. Die Frage ist nun, ob die ländlichen Arbeitskräfte aus bäuerlicher Familiengesinnung in kleinen oder mittelgrossen Betrieben mehr vollbringen als unter den Einflüssen eines Kollektivs, unterstützt durch technische Vorzüge des Grossbetriebes.

Eine für alle Verhältnisse gültige Antwort ist nicht zu geben. Dass ein vorzüglich geleitetes Kollektiv mit begeisterten Mitgliedern mehr zu leisten vermag als eine verkommene Familienwirtschaft, unterliegt keinem Zweifel. Auf der anderen Seite werden tüchtige und strebsame Bauernfamilien einem widerwillig ertragenen, korrupten und bureaukratisch schwerfälligen Kollektiv bestimmt in ihren wirtschaftlichen Leistungen überlegen sein. Uns bewegt aber die Frage, ob bei durchschnittlicher oder typischer Qualität der Bauer mit seiner Familie oder der Kommissar mit seinen Kollektivgenossen mehr leistet. Die Antwort

[1] Wir konnten in Deutschland 1933—1945 beobachten, dass die jungen Menschen, je mehr sie in der Hitlerjugend und im Arbeitsdienst zum «fanatischen Einsatz im Dienste am Gemeinnutz» erzogen werden sollten, es um so sicherer lernten, sich bei scheinbarem Eifer von derartigen Ansprüchen höchst gewandt und wirkungsvoll zu «drücken». Die Herzen der Menschen kann — wie ich schon 1934 der Reichsnährstandspolitik entgegenhielt — nur eine Macht wandeln, die nicht von dieser Welt ist. (*Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft*, Vorträge und Verhandlungen über die Weltagrarkrise, Leipzig 1934, S. 72.)

werden wir nicht einmal für ein bestimmtes Land und eine bestimmte Zeit durch ein beweiskräftiges Experiment gewinnen können. Auch wenn uns z. B. dargelegt wird, dass die Leistungen der russischen Landwirtschaft unter der Kollektivierung sich — nach anfänglichen, furchtbaren Rückschlägen, wie wir wissen — über den Stand von 1913 oder von 1928 wesentlich gehoben haben, so liegt auch darin kein Beweis für die Überlegenheit der Kolchosy über die Bauernwirtschaft; denn die russische Landwirtschaft hätte ja, wenn sie von unabhängigen Bauern betrieben worden wäre, vielleicht noch weit höhere Produktionssteigerungen aufweisen können; die in jener Zeit ausserhalb Russlands erzielten Verbesserungen und Verbilligungen der landwirtschaftlichen Erzeugung und die vor der Kollektivierung vollbrachten Leistungen der russischen Bauernwirtschaft geben dieser Vermutung sogar ein hohes Mass von Wahrscheinlichkeit.

Wo überhaupt die Leistungen von Bauernwirtschaft und Kollektiv zur Erörterung stehen, sind technische Betrachtungen, auf die man sich häufig beschränkt, keineswegs ausreichend. Was mit der Technik vollbracht wird, hängt immer von lebendigen Menschen ab, von ihrem Arbeitswillen und von der Richtung, in der ihre Tätigkeit angesetzt wird. Hinsichtlich des Arbeitswillens ist, da wir es nicht mit isoliert wirkenden Menschen zu tun haben, zu prüfen, ob sie geneigt sind, im Verbande einer Familie so viel an Streben und Opferbereitschaft aufzubringen, dass sie dadurch ein höheres Gesamtergebnis erzielen als die in einem Kollektiv zusammengeschlossenen Arbeitskräfte, auch wenn deren Tätigkeit durch einen wirkungsvollen technischen Apparat unterstützt wird. Wie stark der auf freiwilliger Anteilnahme und überkommener Unterordnung beruhende Familiensinn ist, mit welchem Erfolge andererseits die Menschen aus freiwilliger Hingabe, um wohlberechtigter Vorteile willen oder unter unentrinnbarem Druck sich der Leitung eines Kollektivkommissars unterstellen lassen, könnte nicht einmal in ausgedehnten, wissenschaftlich einwandfreien Untersuchungen mit unbestreitbarer Beweiskraft festgestellt werden, selbst nicht für die Vergangenheit; denn entscheidend für ein Urteil ist dabei immer die Auffassung von den inneren Eigenschaften der Menschen. Tatsächlich sind solche soziologischen Arbeiten bisher weder in erforderlicher Zahl noch in der erwünschten Gründlichkeit und Klarheit geleistet worden, um auch nur ein abschliessendes Bild der praktisch gewonnenen Erfahrungen zu bieten. Immerhin besitzen wir für bestimmte Völker und Zeiten wertvolle Feststellungen über die Grundlagen der bäuerlichen Familienverfassung und über die Kraft der daraus erwachsenen Gesinnungen. Wir verdanken sie den Forschern der «Agrarpolitik»; sie haben seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und namentlich seit den 80er Jahren vorwiegend Agrargeschichte und Agrarsoziologie getrieben. Aus den Ergebnissen ihrer Untersuchungen konnten sie auch wohl begründete, allgemeine Folgerungen ableiten. Sie sind fast durchweg überzeugt von der unverwüstlichen Kraft der Bauernfamilie.

Diese Überzeugung herrscht — man möchte sagen: selbstverständlich — bei den aus der historisch-ethischen Schule hervorgegangenen Gelehrten, die ihr bedeutendster Vertreter *Max Sering* als «sozialpolitische Richtung» in der Agrarpolitik bezeichnete; ihre Einschätzung des Bauerntums beruht auf reichen

Beobachtungen und Erfahrungen sowie auf ihrer wissenschaftlichen Grundhaltung, dass «nur von der Weiterbildung des historisch Gewordenen ein nachhaltiger Erfolg zu erwarten» [1] sei. Für den Bestand des Bauerntums sind aber auch «liberale» Agrarpolitiker eingetreten, von *Adam Smith*, dessen Wertschätzung des selbstwirtschaftenden Eigentümers [2] seine Erwähnung in diesem Zusammenhange rechtfertigt, bis zu *Lujo Brentano* und *Aereboe*. Schliesslich haben die sozialdemokratischen Revisionisten von *Eduard David* bis zu den Verfassern des Kieler Agrarprogramms von 1927 geradezu eine «Theorie vom ewigen Bauern» verfochten.

Sie alle gründen ihre Überzeugung auf ein aus der Lebenserfahrung gewonnenes Vertrauen in den Bestand der urwüchsigen Kräfte des Bauerntums, fast noch mehr als auf wissenschaftlich bewiesene Argumente. Sie hätten ja auch sonst gar nicht zu den brennenden agrarpolitischen Zeitfragen Stellung nehmen können, wie etwa zur inneren Kolonisation; denn ein allen wissenschaftlichen Anforderungen im Sinne von *Max Weber* genügender Beweis für die Richtigkeit einer Bauernpolitik war, wenn überhaupt jemals, auch bei grösster Anspannung der geistigen Kräfte in absehbarer Zeit nicht zu erbringen. Auf der anderen Seite sind die orthodoxen Marxisten aber wissenschaftlich keineswegs gründlicher und sauberer vorgegangen; ganz im Gegenteil. Sie haben nämlich meist ohne die historischen und praktischen, reichen Kenntnisse ihrer Gegner mit einfacher Ableitung aus der materialistischen Geschichtsauffassung in voreingenommenem Doktrinarismus ihr Urteil gegen die Lebensfähigkeit der Bauernwirtschaft und für die Möglichkeiten und die Aussichten der Kollektivierung gefällt.

Für unsere gegenwärtige Lage zugespitzt, stehen die Fragen zur Entscheidung: Ist der bäuerliche Familiensinn noch lebenskräftig oder verfällt er, und dies vielleicht schon so sehr, dass keine Wiederbelebung erwartet werden kann? Lässt die ländliche Bevölkerung bei der Eingliederung in ein Kollektiv neue, für wirkungsvolle Zusammenarbeit geeignete Gesinnungen erkennen? Je nach dem Urteil über die Lebenskraft des bäuerlichen Familiensinnes und über die Aussichten eines neuen Kollektivgeistes wird auch die Frage beantwortet werden, welche wirtschaftlichen Leistungen in der Bauernwirtschaft oder im Kollektiv zu erwarten sind.

Bei den Auseinandersetzungen darüber, was in diesem Bereiche ist, und was sein kann — noch ganz zu schweigen von dem, was sein darf und sein soll —, kann eine Übereinstimmung der Meinungen mit reinen Vernunftsgründen nicht herbeigeführt werden. Dagegen verspricht die Erörterung des oben, bei der Frage nach den wirtschaftlichen Leistungen, neben dem Arbeitswillen hervorgehobenen Gesichtspunktes, in welcher Richtung nämlich die Tätigkeit der schaffenden Menschen angesetzt wird, ein wissenschaftlich im strengsten Sinne zwingendes Ergebnis. Hier haben wir als Nationalökonomen unser Arbeitsfeld. Dem Wesen und dem Namen unserer Wissenschaft entspricht es, auf die Ordnung der Gesamtwirtschaft hinzuweisen. Wir können klarstellen: was an wirtschaft-

---

[1] *M. Sering* im Artikel «Agrarpolitik», Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 1911.
[2] Volkswohlstand, III. Buch, 2. Kapitel.

lichen Leistungen vollbracht wird, hängt nicht nur von den innerhalb der Einzelwirtschaften herrschenden Bedingungen und Zuständen ab; vielmehr spricht entscheidend mit, wie diese Einheiten in die Volkswirtschaft eingegliedert sind, woher sie also ihre Weisungen erhalten und wie diese geartet sind. Dafür ist massgebend, zu welcher Art der Gesamtwirtschaftsordnung Bauernwirtschaft oder Kollektiv ihrem Wesen nach gehören. Diese nationalökonomische Untersuchung wollen wir im folgenden durchführen.

IV. Bauernwirtschaft und Wirtschaftsordnung

Ob die Verfassung kleiner Wirtschaftseinheiten jeweils mit der Gesamtwirtschaftsordnung vereinbar ist, ist ein Problem, das zu untersuchen uns die Arbeiten *Euckens* einschärfen. Die «Grundlagen der Nationalökonomie» haben auch jenseits der deutschen Grenzen seine Art des Denkens und seine Ausdrucksweise bekanntgemacht. Wie er, so verzichten auch wir hier bewusst auf den Gebrauch der im politischen Kampfe verwendeten, mehr verzerrenden und verschleiernden als klärenden und belehrenden Schlagworte «Kapitalismus, Sozialismus und Kommunismus»; sie bezeichnen ja nicht nur eine bestimmte Art der Wirtschaftsordnung, sondern enthalten ausserdem noch Momente der Wirtschaftsgesinnung, der Wirtschaftsethik und vielleicht gar noch der politischen Verfassung. Wir gehen vielmehr von der Erkenntnis aus, dass es nur zwei «Wirtschaftssysteme», d. h. nur zwei Grundformen der Wirtschaftsordnung gibt: Koordination oder Subordination, Verträge zwischen unabhängigen Partnern oder Anordnungen eines Leiters, «Verkehrswirtschaft» oder «zentralgeleitete Wirtschaft». Das gilt innerhalb einzelner Betriebe wie für das gesamte Wirtschaftsleben. Da die zentrale Leitung einer ganzen Volkswirtschaft einen grossen Verwaltungsapparat erfordert, nennen wir diese Art der Gesamtordnung «Zentralverwaltungswirtschaft».

Nun wird weder die Verkehrswirtschaft noch die Zentralverwaltungswirtschaft jemals allbeherrschend in voller Reinheit verwirklicht. Die Sowjetunion lässt neben der vorherrschenden Zentralverwaltungswirtschaft den einzelnen Wirtschaftssubjekten noch einige Entscheidungen für Kauf oder Verkauf frei, sie kennt also noch Stücke einer Verkehrswirtschaft. Sie gewährt, wie wir an der Beschreibung eines Kolchos sahen, auch noch den Familienwirtschaften — also kleinen, zentralgeleiteten Wirtschaftseinheiten — Betätigungsmöglichkeiten für den Haushalt. Andererseits hat es auch in der Zeit der stärksten Verwirklichung des ökonomischen Liberalismus staatliche Zentralverwaltungen für Heer, Polizei, Schule und Verkehrswesen gegeben, aber auch unzählige Familienbetriebe im Handwerk, im Einzelhandel und namentlich in der landwirtschaftlichen Produktion. Diese wurde zu Beginn unseres Jahrhunderts, alle Länder zusammen genommen, zweifellos zu mehr als 80 %, wahrscheinlich zu mehr als 90 % von Familienwirtschaften geleistet, während eine restlos verwirklichte Verkehrswirtschaft ja nur Lohnarbeitsverträge aufweisen würde.

Schon dieser Hinweis zeigt, dass die Familienwirtschaft und namentlich die Bauernwirtschaft mit Verkehrswirtschaft nicht schlechterdings unverträg-

lich ist. Dagegen lässt sich nachweisen, dass die kleine zentralgeleitete Einheit des Familienbetriebes nicht in einer modernen Zentralverwaltungswirtschaft bestehen kann, die von familienfremden Zielsetzungen beherrscht, vielleicht sogar besessen ist. Wollte diese nämlich die Menge der Familienbetriebe als Erzeugungsgemeinschaften dulden, so würde sie sich quantitativ durch die Vielzahl der anzuweisenden Wirtschaftseinheiten ihre ohnehin unübersehbaren Verwaltungsaufgaben noch erheblich erschweren; sie würde ausserdem auf manche technischen Vorzüge des Grossbetriebes verzichten. Vor allem aber würde sie mit den Familienoberhäuptern in ständige und unlösbare Konflikte geraten; denn sie müsste ihnen Anordnungen für die Behandlung der nächsten Angehörigen geben, die als unerträgliche Zumutungen empfunden werden, die wahrscheinlich auch tatsächlich den Zusammenhalt in den Familien untergraben und schliesslich aufheben würden.

Solche Konflikte schafft bereits eine weitgehende Zwangssyndizierung der Landwirtschaft. Sie wurde zwischen den beiden Weltkriegen, meist von den politischen Vertretern der Landwirtschaft gewünscht und gefördert, fast in aller Welt vorgenommen, besonders seit dem Einbruch der «Weltagrarkrise» 1929. Sie ist aber auch nach deren Milderung (seit 1934) überwiegend beibehalten worden. Im Kriege dürfte sie noch weiter erheblich verstärkt worden sein, nicht nur in den kriegführenden Staaten. Daher ist gerade jetzt ernstlich zu prüfen, ob und in welchen Ausmassen ihre Fortführung auf die Dauer mit dem Bestande der bäuerlichen Familienbetriebe vereinbar ist, zumal da ausgedehnte Zwangssyndikate die Tendenz haben, eine vollendete Zentralverwaltungswirtschaft herbeizuführen.

Wenn Zwangssyndikate [1] dem Wunsche der Landwirte entsprechen und die Preise höher halten, als sie sich auf freien Märkten ergeben würden, müssen sie bei drängendem Angebot — und die jetzige Knappheit an Nahrungsmitteln darf uns den Blick für die baldige Möglichkeit drängender Angebote auf dem Weltmarkte nicht verschliessen — Beschränkungen der Produktion vornehmen. Sie bewirken damit, dass die Erzeuger auf ein Fallen der Preise «positiv konjunkturell reagieren». Nun neigt aber die Familienwirtschaft dazu, auf eine allgemeine Preissenkung für ihre Erzeugnisse «antikonjunkturell zu reagieren»; sie schränkt also die Produktion, auch soweit sie für den Absatz bestimmt ist, nicht ein, dehnt sie vielleicht sogar noch aus. Um für ihre Mitglieder, die sie ja nicht auf die Strasse setzen oder der Erwerbslosenfürsorge anheimgeben kann, ein möglichst wenig verringertes Einkommen zu behaupten, muss sie ja gerade bei gefallenen Preisen eine möglicht grosse Menge verkaufen. Daher läuft eine weitgehende, jedenfalls eine allgemeine Zwangssyndizierung dem Wesen und den Lebensbedingungen der Familienwirtschaft zuwider. Nur auf Teilgebieten sind Zwangssyndikate für die Familienwirtschaft erträglich, so wie ja auch bei einem partiellen Preisfall die Familienwirtschaft für den betroffenen Teil der Erzeugung «positiv konjunkturell reagieren» kann, um andere Zweige des Be-

[1] Vgl. *C. v. Dietze*, Zwangssyndikate als Mittel der Agrarpreispolitik. «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Bd. 145 (1937), Heft 2.

triebes um so stärker auszubauen. Wenn also etwa allein der Tabakbau oder selbst die Milchwirtschaft zentral geregelt werden, so braucht das noch nicht die gesamte Familienwirtschaft zu gefährden, kann ihr sogar nützen. Nur müssen solche Teilregelungen in engen, planvoll abgesteckten Grenzen gehalten werden, um Konflikte mit dem Wesen der Familienwirtschaft zu vermeiden.

Sind ausgedehnte Zwangssyndikate für die Bauernwirtschaft schon recht gefährlich, wenn sie die Preise für Agrarprodukte über den der Marktlage entsprechenden Stand heben sollen, so können sie auf die Dauer erst recht verderblich werden, wenn sie Verwendung finden, um die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen wirkungsvoll zu monopolisieren. Ihre Aufgabe besteht dann darin, die Preise auf einem Stand festzuhalten, der niedriger liegt, als sich in einer Marktwirtschaft ergeben würde. Sie ist weit leichter zu bewältigen als das Hochhalten der Preise bei drängendem Angebot; Ablieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu vorgeschriebenen, vielleicht sogar zu sehr niedrigen Preisen lassen sich ja unschwer erzwingen. Auf diese Weise kann die Zwangssyndizierung auch sehr wirkungsvoll ausgenutzt werden, um «Kanonen statt Butter» produzieren zu lassen, um überhaupt eine Industrialisierung auf Kosten der Landwirtschaft zu forcieren, wie es in Sowjetrussland unter den Fünfjahresplänen und im Hitlerregime mit dem Vierjahresplan von 1936 geschah. —

Im Gegensatz zum Erfurter Programm, das den Untergang des Kleinbetriebes auch in der Landwirtschaft «mit Naturnotwendigkeit» voraussagte und die Bauern zur «versinkenden Mittelschicht» rechnete, hat das Kieler Agrarprogramm der deutschen Mehrheitssozialdemokratie (1927) eine Boden- und Wirtschaftspolitik gefordert, die «auch den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben genügend Lebensbedingungen sichert». Noch deutlicher hat sich 1925 die österreichische Sozialdemokratie in ihrem Agrarprogramm ausgesprochen: «Der Bauer war vor der feudalen Gesellschaft da. Er hat in der feudalen Gesellschaft gelebt, und er lebt in der kapitalistischen Gesellschaft. Auch im Rahmen der sozialistischen Gesellschaft werden Bauern als freie Besitzer auf ihrer Scholle leben.» Der Beweis dafür, dass die Bauernwirtschaft im Rahmen der «sozialistischen Gesellschaft», also in einer modernen Zentralverwaltungswirtschaft, bestehen könne, ist aber nicht angetreten worden. Das aufgeworfene Problem reicht noch über die gegenwärtig mit Recht so viel erörterte Frage hinaus, ob Sozialismus und Freiheit miteinander vereinbar sind. Schon diese Möglichkeit kommt nur dann in Betracht, wenn diejenigen, welche dem Staate befehlen, gewillt sind, trotz aller im Wesen der Zentralverwaltungswirtschaft liegenden starken Versuchungen zur Tyrannei die Freiheit der einzelnen Menschen und ihrer natürlichen Gemeinschaften zu achten und zu verwirklichen. Die Lebensfähigkeit der Bauernwirtschaft im Sozialismus hängt aber, wenn ich einen Ausdruck *Luthers* über gute und fromme Fürsten anwenden darf, von vielen «selteneren Vögeln» ab. Hier müssten wir uns nämlich die politische Spitze einer Zentralverwaltungswirtschaft auch frei von der Vorliebe für eindrucksvolle technische Kolossalleistungen, erfüllt von Verständnis für das Wesen und die Bedürfnisse der Bauernwirtschaft und bereit

zu der mühseligen Verwaltungsarbeit vorstellen, die Millionen von Bauernbetrieben der Zentralverwaltungswirtschaft verursachen. Auf die ernste Frage, ob wir uns solchen Vorstellungen hingeben und unsere gesamte Wirtschaftspolitik auf ihnen aufbauen dürfen, werden wir in anderem Zusammenhange noch zurückkommen.

Was bedeutet dagegen für den Bestand der Bauernwirtschaft eine Gesamtwirtschaftsordnung, die von dem System der Verkehrswirtschaft beherrscht ist? Wie wir zurückblickend feststellen können, dass die Zentralverwaltungswirtschaft in der Sowjetunion die bäuerlichen Betriebe systematisch beseitigt und der Familienwirtschaft nur noch in der Erzeugung für den Haushalt ein Betätigungsfeld liess, wollen wir uns auch zunächst historisch fragen, wie es der Bauernwirtschaft in der Zeit des ökonomischen Liberalismus ergangen ist, als die Grundsätze der Verkehrswirtschaft weitestgehend verwirklicht waren. Die Wirtschaftspolitik, die den ökonomischen Liberalismus in den Sattel hob, hat als eines ihrer wichtigsten Stücke die Bauernbefreiung aufzuweisen. Man nannte diese Reform allerdings in der Zeit ihrer Durchführung schlicht «Regulierung», «Ablösung» oder «Grundentlastung». Der preisende Name «Bauernbefreiung» kam erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf[1]. Aber gerade, dass sich damals diese von *G. F. Knapp* gebrauchte Bezeichnung allgemein durchsetzte, zeigt uns, wie sehr die Hochschätzung des Bauerntums in der Zeit des ökonomischen Liberalismus noch gestiegen war. Und diese Bewertung war nicht der Ausdruck wehmütiger Trauer über einen versinkenden Berufsstand, sondern sie galt einem wirtschaftlich gedeihenden Erwerbszweige, der — wie wir oben bereits sahen — im Wettbewerb mit den grossen Landgütern, unterstützt durch ein aufblühendes, aus eigener Kraft geschaffenes Genossenschaftswesen, sich gut behauptete, ja sogar beachtliche Gewinne aufzuweisen hatte. Daher konnte man auch mit gutem Erfolge in der inneren Kolonisation seine Ausbreitung staatlich fördern.

Bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, zum Teil auch noch darüber hinaus, waren die Vertreter der Landwirtschaft Anhänger einer liberalen Wirtschaftspolitik, namentlich des Freihandels. Sie haben sich allmählich von ihr abgewandt unter dem Eindruck der Agrarkrisen, die sie als eine notwendige Folge des ökonomischen Liberalismus ansahen, und für deren Überwindung sie die der liberalen Wirtschaftspolitik angemessenen Mittel nicht für ausreichend hielten.

Diese Auffassung übersah und verkannte wichtige Ursachen der Agrarkrisen. Schon die seit der Mitte der 70er Jahre eingetretene Preisverschlechterung für landwirtschaftliche Erzeugnisse beruhte nämlich auf drei recht verschiedenen Tatsachenreihen: *a)* Von Nordamerika ausgehend, hatte sich eine unerhöht kräftige und plötzliche Ausdehnung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Erzeugung vollzogen, namentlich des Getreidebaues. *b)* Durch Währungsvorgänge war das allgemeine Preisniveau herabgedrückt worden, also der

[1] *F. Lütge*, Über die Auswirkungen der Bauernbefreiung in Deutschland. «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Bd. 157 (1943), S. 354.

Geldwert gesteigert, und dadurch wurde unweigerlich die Landwirtschaft besonders hart getroffen. Gefährdet nämlich ein unbeständiger und erst recht ein steigender Geldwert das gesamte Funktionieren einer Verkehrswirtschaft, so wird die Landwirtschaft bei ihren langen Produktionsfristen, ihren nominell starren Geldverpflichtungen und ihren natürlich beschränkten Umstellungsmöglichkeiten durch fallende Preise besonders hohen, kaum auszugleichenden Verlusten ausgesetzt. *c)* In der Schwerindustrie und in anderen Wirtschaftszweigen, auch im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wurden monopolistische Machtstellungen geschaffen, denen gegenüber die in vollständiger Konkurrenz verharrenden Landwirte in eine nachteilige Stellung gerieten.

Unter den Vertretern der Landwirtschaft setzte sich die Meinung fest, das Angebot der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werde ohne grundlegende Änderung der Wirtschaftsordnung unaufhörlich der Nachfrage vorauseilen. Sie suchten daher die Erklärung für den Preissturz, der in der Welt 1921 einsetzte und in Deutschland nach der Währungsstabilisierung 1924 fühlbar wurde, wiederum so gut wie ausschliesslich in einer angeblichen Überproduktion. Wie dagegen *Sering*, der schon in den 80er Jahren dem überseeischen Druck auf die Getreidepreise richtig eine begrenzte Dauer vorausgesagt hatte, klar bewies [1], war für die Agrarkrise nach 1920 entscheidend, dass infolge der Verarmung grosser Teile Europas und namentlich Deutschlands die Nachfrage verkümmerte. Dies ist ein Zustand, der für die Landwirtschaft noch weit schädlicher ist als ein überquellendes Angebot, der aber keinesfalls eine Folge verkehrswirtschaftlicher Ordnung ist.

Die ökonomischen Ursachen der Bewegungen des Geldwertes durchschauten die «Agrarier» nicht, was nicht zu verwundern ist, da unter den Industriellen, den Bankleuten und selbst den Nationalökonomen fast nirgends ein richtiges Verständnis anzutreffen war. Immerhin bekundeten einige unter ihnen ein richtiges Gefühl für die Währungsfragen, wenn sie in der Zeit der Goldverknappung Anhänger des Bimetallismus wurden. Durch den bedrohlichen Einfluss von Industriemonopolen und Händlerringen liessen sich die Vertreter landwirtschaftlicher Interessen fast durchweg bestimmen, selbst Monopolstellungen anzustreben, meist mit ausgiebiger Staatshilfe.

Dem Granger Movement, das schon während der 70er Jahre in den Vereinigten Staaten versucht hatte, den Händlern den bestimmenden Einfluss auf die Elevatoren-Gesellschaften zu nehmen, folgten zunächst sozialistische Vorstösse für ein staatliches Getreidemonopol in der Schweiz (1879) und in Frankreich (1894), dann aber auch agrarische Bemühungen, so während der 90er Jahre in Deutschland im «Antrag Kanitz» und in der «Kornhausbewegung». 1914 sprach sich noch vor Kriegsausbruch das Schweizer Bauernsekretariat für ein Getreidemonopol aus. Statt die Innehaltung der Grundsätze einer auf Wettbewerbsordnung aufbauenden Verkehrswirtschaft allgemein zu fordern, also für die Beseitigung der in Industrie und Handel aufkommenden Monopole ein-

[1] *M. Sering*, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887. Derselbe, Agrarkrisen und Agrarzölle. Berlin 1925.

zutreten, erstrebte man einen Ausgleich der Kräfte durch eigene monopolistische Machtpositionen, wie sie dann in den Zwangssyndikaten der 20er und 30er Jahre weitgehend verwirklicht wurden. Als die wirtschaftliche Lage trotzdem — oder gerade deswegen — unbefriedigend blieb, nahm die Abneigung gegen den «Liberalismus» noch beträchtlich zu. Vorwürfe gegen den «Kapitalismus», gegen das System der Verkehrswirtschaft, gegen bewegliche Preise und freien Wettbewerb wurden gerade von agrarischer Seite immer lebhafter und allgemeiner erhoben, obwohl längst keine echte Wettbewerbsordnung mehr bestand, sondern eine von Monopolen und Oligopolen stark beeinflusste «freie Wirtschaft».

Dass die Landwirtschaft und insbesondere die Bauernwirtschaft in einer sauberen Wettbewerbsordnung sich behaupten und sogar materiell gedeihen kann, belegen die Erfahrungen des 19. Jahrhunderts; gerade die Jahrzehnte der vollständigsten Herrschaft des ökonomischen Liberalismus brachten ja eine unerhörte Blüte des Landbaus in allen Teilen der Welt mit sich, die in England noch heute als Zeit des «high farming» gerühmt wird, in Deutschland noch lange in sehnsüchtiger Erinnerung blieb. Es lässt sich aber auch systematisch ein klarer Beweis dafür führen, dass eine Wettbewerbsordnung weder den materiellen Lebensbedingungen noch den wesentlichen Anforderungen der inneren Verfassung bäuerlicher Familienwirtschaften zuwiderläuft. Behandeln wir zunächst die materielle Seite dieses Fragenbereiches! Da hier viel Voreingenommenheit und Unklarheit herrschen, muss ich etwas ausführlicher sein, als es für unser Hauptthema erwünscht wäre.

Eine die Grundsätze der Wettbewerbsordnung verwirklichende Verkehrswirtschaft lässt keine Geldwertänderungen, namentlich keine Geldwertsteigerungen zu und legt den Monopolen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens ihr verderbliches Handwerk; sie beseitigt damit also zwei wichtige, in der Vergangenheit stark wirksame Ursachen für eine Benachteiligung der Landwirtschaft. Sie muss ferner aus ihren eigenen Grundsätzen heraus jede Forcierung der Industrialisierung ablehnen, und zwar nicht nur die von der Zentralverwaltungswirtschaft auf Kosten der Landwirtschaft zwangsweise vorgenommenen Kapitalinvestitionen, Kommandierungen von Arbeitskräften oder ähnlich gearteten Massnahmen, sondern auch jede anhaltende Kreditexpansion, die ja zugunsten der Produktionsmittelindustrie die Wettbewerbslage verfälscht.

Überhaupt schafft die Wettbewerbsordnung günstige Voraussetzungen für den allgemeinen Wohlstand und lässt auch erwarten, dass auf die Dauer die Landwirtschaft daran einen angemessenen Anteil erhält. Um des allgemeinen Wohlstandes willen wird sie allerdings technische Verbesserungen und Kostensenkungen nicht unterdrücken, wie sie sich etwa seit 1925 durch Einbürgerung des Traktors und des Mähdreschers im Getreidebau und durch Rationalisierung der Plantagenkulturen durchsetzten und ein Anschwellen der Agrarproduktion namentlich in den halbtrockenen Gebieten, in den Tropen und Subtropen hervorriefen. Sie stiessen zusammen mit den Vervollkommnungen der Gefrier- und Kühltechnik, die sich vor allem in den Fleisch- und Butterpreisen fühlbar machten. Aber die 1929 ausbrechende «Weltagrarkrise» wurde nur deshalb

so schwer und andauernd, weil keine internationale Wettbewerbsordnung mehr bestand, weil insbesondere die wechselseitige Befruchtung der Volkswirtschaften durch politische Hemmnisse, durch autonome Konjunkturpolitik und durch Monopole aller Art unterbunden wurde. So konnte nicht, wie es einst gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum Wohle der Landwirtschaft geschah, die Nachfrage in das vorausgeeilte Angebot hineinwachsen. Bis dieser Zustand erreicht ist, können gerade für die im Falle einer plötzlichen «Überproduktion» am härtesten betroffenen inneren Thünenschen Ringe durch Zölle, Steuerermässigungen oder andere mit der Wettbewerbsordnung verträgliche Mittel der Wirtschaftspolitik wirksame Erleichterungen geschaffen werden.

Die Nachfrageseite ist für die Agrarpreise regelmässig weit wichtiger als das Angebot; eine Verkümmerung der Nachfrage tut daher, wie wir bereits sahen, der Landwirtschaft am meisten Abbruch. Das zeigte sich nach dem ersten Weltkriege und kann auch jetzt recht bald wieder spürbar werden. Aber eine solche Verkümmerung ist das Ergebnis militärischer und politischer Vorgänge; sie kann auch durch Massnahmen der Zentralverwaltungswirtschaft hervorgerufen oder verschärft werden. Eine Wettbewerbsordnung bietet dagegen die denkbar besten Voraussetzungen für eine ungehemmte, kaufkräftige Nachfrage der Verbraucher nach Nahrungsmitteln und sonstigen Agrarprodukten.

Eine Wettbewerbsordnung ist demnach für die materielle Lage der Landwirte nicht etwa — wie ihr oft vorgeworfen wurde — verderblich, sondern auf die Dauer die günstigste Grundlage. Sie ermöglicht aber auch insbesondere den Bestand der ländlichen Familienbetriebe, und zwar zunächst mit negativen Mitteln; sie setzt nämlich keine politische Macht ein, um die Familienwirtschaften aus der Erzeugung zu verdrängen. Wie wichtig dieses einst so selbstverständliche Negativum ist, wird uns durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und durch die Erlebnisse der Gegenwart eindringlich zum Bewusstsein gebracht. Es war ja einst festes und nationales und internationales Recht, dass bäuerliches Eigentum allgemein nicht enteignet werden konnte; auch in inneren sozialen Umwälzungen oder im schärfsten Nationalitätenkampf behielt dieser Grundsatz Geltung, bis er im bolschewistischen Russland zur Durchführung des Klassenkampfes auf dem Lande, von Hitler zur Verdrängung fremder Nationen beiseite geschoben wurde und nun für grosse Teile Mittel- und Osteuropas im Rückschlage gegen Hitlers verruchte Massnahmen noch viel stärker ausser Kraft gesetzt worden ist.

Die Wirtschaftspolitik einer Wettbewerbsordnung lässt nun aber auch die den Familienbetrieben wesentliche innere Verfassung bestehen, und zwar durch die Gewährung bestimmter Freiheiten. Sie gibt sich damit keinem Laissez-faire hin, sondern hat die ungestörte Ausübung dieser Freiheiten ständig zu sichern. Die Befugnisse des Betriebsleiters sind in solcher Ordnung klar umrissen; sie werden nicht durch ständige Reglementierungen oder gar durch Anordnung einschneidender Produktionsbeschränkungen eingeengt; sie gehen jedenfalls so weit, dass der Familienvater sich zu seinen Angehörigen so verhalten kann, wie er es für recht und billig hält. Die Freiheit der Berufswahl macht eine zwangs-

weise Ausgliederung von Arbeitskräften aus dem Familienbetriebe unmöglich. Endlich ist die Testierfreiheit wichtig, die zwar unbedenklich, ja notwendig durch Pflichtteilsansprüche beschränkt wird, deren grundsätzliche Anerkennung aber verhindert, dass den Bauernfamilien ein ihnen ungewohntes und wesensfremdes Erbrecht aufgezwungen wird, wie es im Reichserbhofgesetz geschah [1].

Dass die Wirtschaftspolitik in einer Wettbewerbsordnung auch positiv für die Ausbreitung der Bauernwirtschaften erfolgreich tätig werden kann, zeigt die innere Kolonisation, allerdings nicht jede zugunsten von Bauern vorgenommene «Agrarreform», wohl aber das wohl durchdachte und von der Enteignung besonnen Gebrauch machende deutsche Reichssiedlungsgesetz von 1919. Weiter braucht hier nur kurz erwähnt zu werden, dass in der Preisbeeinflussung, in der Steuerbemessung, im Kreditwesen, in der Einrichtung von Schulen und Beratungsstellen, in der Durchführung von Meliorationen und auf mancherlei andere Weise noch reiche Möglichkeiten zu Gebote stehen, die Bauernwirtschaften ohne eine Verletzung der Grundsätze sauberen Wettbewerbs zu fördern. Hierbei ist besonders des Genossenschaftswesens zu gedenken. Gerade in der Verkehrswirtschaft sind seine wirtschaftlichen Leistungen sowohl für die Lohnarbeiter wie für die Familienbetriebe und seine sozialethischen Einflüsse von hohem, ja unentbehrlichem Werte. Die Wirtschaftspolitik hat sich daher ernstlich zu bemühen, den Boden für sein Gedeihen zu bereiten. Sie wird jedoch darauf bedacht sein, dass die Genossenschaften, getreu ihren Überlieferungen, ihre Kräfte auf freiwilliger Grundlage, im Wettbewerbe entwickeln und entfalten, dass sie, die zur Überwindung und Verhütung von Monopolen berufen sind, nicht selbst zu Monopolgebilden entarten.

Haben wir bisher den Beweis geführt, dass die Bauernwirtschaft unter einer Wettbewerbsordnung materiell gedeihen und die ihr wesentliche innere Verfassung bewahren kann, so bleibt uns die noch tiefergehende und erheblich schwierigere Frage zu prüfen, ob die für den Bestand der Bauernwirtschaft nötige Gesinnung nicht durch eine solche Ordnung systematisch geschwächt und schliesslich vernichtet wird. Zweifellos haben in der Gesinnung der ländlichen Menschen seit wenigstens 100 Jahren sich zersetzende und entseelende Einflüsse eines übermächtig gewordenen ökonomischen und materialistischen Rationalismus bis tief in die Bauernfamilien hinein bemerkbar gemacht; im Zusammenhange mit der Verwirklichung politischer und wirtschaftlicher Freiheit ist auch die Neigung zur Unterordnung in der Familie geringer geworden. Würde tatsächlich eine auf Wettbewerbsordnung beruhende Verkehrswirtschaft zur Folge haben, dass Frauen ihren Männern oder Kinder ihren Eltern im landwirtschaftlichen Betriebe nur noch auf Grund von Verträgen mit marktmässigen Arbeitsbedingungen zu helfen bereit wären, dann würde sie unweigerlich das Ende der bäuerlichen Familienwirtschaft bringen.

[1] Vgl. *M. Sering*, Deutsche Agrarpolitik. Leipzig 1934, S. 81. In vorsichtigerer Formulierung steht hier sachlich dasselbe, was *Sering* bereits Anfang 1934 in einer Denkschrift «Erbhofrecht und Entschuldung» ausgeführt hatte, die mit Hilfe des Reichsbankpräsidenten gedruckt und verbreitet wurde, bis die Polizei sie auf Antrag des Reichsernährungsministers beschlagnahmte.

Die Änderungen in den Gesinnungen der Menschen, die im 19. und 20. Jahrhundert dem Bauerntum abträglich wurden, bestanden darin, dass Bindungen, die auf Glauben beruhen, zurücktraten. Wer nun nicht auf die materialistische Geschichtsauffassung festgelegt ist, wird keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung und der Schwächung des Familiensinnes oder gar des kirchlichen Glaubens sehen. Für die Ausbreitung des materialistischen Rationalismus «den Kapitalismus» verantwortlich zu machen, bedeutet geradezu eine Ableitung der Armut von der Povertee. Das Wort «Kapitalismus» wird ja zumeist — und das ist sprachlich durchaus zweckmässig — in einem Sinne verwendet, der den Mammonsdienst einschliesst. Mit ihm kann man doch nicht die Herrschaft materialistisch-egoistischen Denkens erklären!

Zweifellos birgt jede menschliche Ordnung Gefahren in sich, namentlich liegt eine Verabsolutierung, d. h. eine Vergötzung der Werte nahe, die in solcher Ordnung von Bedeutung sind, also in der Wettbewerbsordnung ein Überwuchern des Hastens nach Geld und Gut. Dies ist aber kein unentrinnbares Verhängnis. Insbesondere wird es nicht durch bewegliche Preise und durch die dadurch angeblich ausgelöste Neigung zum Schachern unweigerlich heraufbeschworen. Allen begeisterten Lobgesängen auf feste Preise, wie sie namentlich im Reichsnährstand unter *Darré* üblich waren, ist entgegenzuhalten, dass eine Stabilität der Betriebsführung und der Einkommen weit wichtiger ist als eine Stabilität der Preise und dass die Festlegung der Preise gerade in der Landwirtschaft bei den natürlich bedingten Schwankungen der Erträge verstärkte Unruhe im Betriebe und vermehrte Veränderungen in der Einkommenshöhe nach sich zieht.

Seit den Tagen unserer Grosseltern und Urgrosseltern haben die Familienwirtschaften allerdings erhebliche Teile ihres Betätigungsfeldes im Wettbewerbe mit grösseren Unternehmungen, mit Staats- und Kommunalbetrieben verloren. Aber wo sie nicht durch zentralverwaltungswirtschaftliche Massnahmen — wie durch die «Auskämmung» in Deutschland seit 1936 — gewaltsam zurückgedrängt wurden, haben sie ihre absolute Zahl, haben sie auch beträchtliche Zweige der Produktion und einen noch grösseren Bereich der Konsumwirtschaft behauptet. Es ist also noch ein bedeutender Stamm von Wirtschaftseinheiten vorhanden, die ihr Handeln nicht ausschliesslich nach den Vorgängen am Markt, sondern auch nach den Erfordernissen des Haushalts orientieren, die nicht selten sogar auf Preisveränderungen «antikonjunkturell reagieren». Dass diese Gruppe möglichst stark sei, ist in der Wettbewerbsordnung durchaus erwünscht, um gesunde soziale Zustände zu sichern, und um den Wirtschaftsablauf vor gefährlich scharfen Schwankungen zu bewahren. Eine weise Wirtschaftspolitik wird also gerade in der Wettbewerbsordnung günstige Bedingungen für den Bestand der Familienwirtschaften schaffen; wie wir sahen, stehen ihr dafür wirkungsvolle Mittel zur Verfügung, ohne die Gesamtordnung zu gefährden. Sie wird damit auch den Stand der volkswirtschaftlichen Produktivität keineswegs herabdrücken, sofern sie sich in den richtigen Grenzen hält und nicht etwa eine aus zwingenden technischen Gründen eingetretene Verengung des Wirkungsbereichs der Familienwirtschaften rückgängig machen will. —

Die mit einer Vorherrschaft ökonomisch-rationalistischer Gesinnung für das Bauerntum verbundenen inneren Gefahren sind offensichtlich. Sie sind aber nicht unüberwindbar. Für die Überwindung kann die Wirtschafts- und Sozialpolitik Wichtiges leisten, aber keineswegs das letztlich Entscheidende. Ihr trauten die Männer, die seit den 80er Jahren in Deutschland, geführt von der «sozialpolitischen Richtung» der wissenschaftlichen Agrarpolitik, Reformen anregten und durchsetzten, die auf konservativen Ideen beruhten, vielleicht zu viel zu. Sie wollten die herrschende Wirtschaftsordnung zwar nicht beseitigen, aber doch durch eine geeignete Agrarpolitik reformieren mit dem Ziele, gerade den Gefahren sittlichen Verfalls vorzubeugen. Sie nahmen dabei bewusst Gedanken wieder auf, die der alte Freiherr *vom Stein* gegen den Liberalismus geäussert hatte, wie er geradezu klassisch in dem von *A. Thaer* verfassten preussischen Landeskulturedikte von 1811 zum Ausdruck gelangt war [1]. *Stein* hatte betont, dass ihm nicht Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteln der Hauptzweck des Staates sei, sondern seine religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit.

Gerade die religiös-moralischen Werte kann aber kein omnipotenter Staat von sich aus erfolgreich sichern. Die Wirtschafts- und Sozialpolitik kann für die von *Stein* angestrebte Vollkommenheit gedeihliche Bedingungen schaffen; sie vermag auch eine institutionelle Abwehr gegen das Eindringen zersetzender Mächte zu errichten. Vor allem hat sie aber den Kräften das Feld freizumachen, die berufen sind, die Menschen im tiefsten Herzen zu beeinflussen. Solche Freiheit zu gewähren, entspricht dem Wesen einer Wettbewerbsordnung. Dagegen sind moderne Zentralverwaltungswirtschaften von einer omnipotenten Partei geleitet. Sie brauchen ein Monopol aller Mittel der Nachrichtenverbreitung, der Stimmungsbeeinflussung und der Erziehung, schon um die Unentbehrlichkeit und Vorzüglichkeit ihrer Leistungen der Bevölkerung einzuhämmern. Durch Vollendung der Vermassung, durch ständige Inanspruchnahme und unaufhörliche Erregung der Menschen zerstören sie Besinnlichkeit und Ehrfurcht, die unerlässlichen Grundlagen des Bauerntums.

V. Kollektiv und Wirtschaftsordnung

Wir haben oben, veranlasst durch die Schilderung des russischen Kolchos, stillschweigend das Kollektiv so dargestellt, als wäre seine Eingliederung in eine Zentralverwaltungswirtschaft selbstverständlich. Zwar verbindet man mit dem Gebrauch des Wortes «Kollektiv» häufig die Vorstellung eines erzwungenen Zusammenschlusses. Aber wir wollen uns dadurch nicht verleiten lassen, einseitig zu sein, sondern vielmehr völlig freiwillige «Produktivassoziationen» in unsere Betrachtung einbeziehen. Wir haben dann zu untersuchen, ob das Kollektiv (in diesem weiteren Sinn) in der Verkehrswirtschaft oder in der Zentralwirtschaft geeignete Lebensbedingungen findet.

---

[1] Vgl. *M. Sering* im Artikel «Ländlicher Grundbesitz», Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Auflage, Band II, S. 232 ff.

Freiwillige Vereinigungen zu gemeinsamem Wirtschaften oder gar zu gemeinschaftlicher Lebensführung sind in der Geschichte der alten und neuen Zeit nicht selten anzutreffen; zu ihnen gehören viele klösterliche Haushaltungen, aber auch die zahlreichen sozialistischen oder kommunistischen Gründungen, die in alt und neu besiedelten Ländern während des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hinein inmitten einer vorwiegend verkehrswirtschaftlichen Ordnung entstanden.

Produktivgenossenschaften haben während des Mittelalters auf bedeutungsvollen Teilgebieten des Wirtschaftslebens Jahrhunderte hindurch bestanden, so in den alten Gewerkschaften des Bergbaus. Zusammenschlüsse von Handarbeitern ohne erheblichen Kapitalbedarf sind als ad hoc gebildete Genossenschaften bis in die Gegenwart hinein noch häufig anzutreffen, so unter Feld- und Forstarbeitern oder Dienstmännern. Verbände der braccianti in Italien und die Arteele — in der ursprünglichen, nicht für die Kollektivierung abgeänderten Bedeutung des Wortes — im vorbolschewistischen Russland sind bekannte Beispiele; ganz fehlen werden sie in keinem Lande. Wo jedoch ein ständiges Zusammenwirken und beträchtliche Kapitalausstattung erforderlich waren, sind Produktivgenossenschaften nicht gediehen. Ihnen bereitete nicht nur die Kapitalbeschaffung Schwierigkeiten; noch wichtiger war, dass sie innerhalb einer Ordnung, die Vertragsfreiheit, Freizügigkeit und freie Berufswahl gewährt, im allgemeinen keine leistungsfähige Arbeitsdisziplin zu begründen oder gar für geraume Zeit zu bewahren vermochten.

Daher ist die Produktivgenossenschaft, obwohl sie als Wunschbild begeisterter bürgerlicher Reformer und überzeugter Sozialisten in der Literatur ausgiebig behandelt wurde, in neuerer Zeit «Gelegenheitserscheinung» *(Max Weber)* geblieben. Sie ist nicht selten zur Erreichung weitgesteckter sozialpolitischer Ziele begründet worden, manchmal auch aus plötzlichem Anlass — im Anschluss an einen Streik oder eine Betriebseinstellung — auf den Plan getreten, um den betroffenen Arbeitern zu helfen. Auch wenn kein wirtschaftlicher Zusammenbruch eintrat, blieben die Gesinnungen der Beteiligten recht selten — und dann nur auf Grund ungewöhnlich starker religiöser Überzeugungen — treu und dauerhaft genug auf das gemeinsame Ziel gerichtet, um die Mitglieder zusammenzuhalten, wenn anderwärts Aussicht winkte, unabhängiger zu leben oder mehr zu verdienen. Regelmässig ist die hochgemute Stimmung der Anfangszeit bald geschwunden. Nur die wenigsten Genossen nahmen eben ständig «mit Herzenswilligkeit ihren Teil an der Arbeit, Mühe und Last» auf sich. Kam die Genossenschaft wirtschaftlich nicht voran, so ging sie ein. Hatte sie Erfolg, so wandelte sie ihr inneres Wesen: einige Mitglieder verhinderten weiteren Zuzug und wurden zu Unternehmern, vielleicht zu Aktionären; sie fanden ihre bisherigen Genossen ab oder beschäftigten sie, ebenso wie neu eingestellte Kräfte, als Lohnarbeiter.

Solche Beobachtungen haben *Franz Oppenheimer* veranlasst, ein «Gesetz der Transformation» zu formulieren. Er lässt es allerdings nur für gewerbliche Genossenschaften gelten, meint dagegen, dass ländliche Siedlungsgenossenschaften berufen seien, vermittels der Beseitigung der Grundrente eine sozia-

listische Gesamtordnung herbeizuführen. Alle Erfahrungen — darunter auch die von *Oppenheimer* selbst 1919 eingeleiteten zwei Versuche, über deren Ergebnis die Öffentlichkeit meines Erinnerns nur auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Wien (1926) einiges erfuhr — sprechen dafür, dass in der Landwirtschaft die Bedingungen für den Bestand echter Produktivgenossenschaften keineswegs günstiger sind als in der Industrie.

Auch die Sozialdemokraten, bei denen die Hochschätzung der Konsumvereine sich allgemein durchgesetzt hat, halten die Produktivgenossenschaften für aussichtlos. «Die wissenschaftlich gebildeten Genossenschaftler und die genossenschaftlich gebildeten Wissenschaftler stimmen darin überein, dass ... die Produktivgenossenschaft keine Rolle zu spielen berufen ist [1].»

Ein Kollektiv entsteht also als wirklich freiwillige Produktivgenossenschaft in der Verkehrswirtschaft nur gelegentlich, und selten hat es hier langen Bestand. Ganz anders liegt es dagegen, wenn die Mitglieder durch wirkungsvollen Druck oder durch offenen Zwang zusammengeführt und zusammengehalten werden. Hierfür besitzt die Zentralverwaltungswirtschaft alle Voraussetzungen. Es entsprach daher durchaus den wesentlichen Zügen der Bauernwirtschaft und des Kollektivs, wenn die Politik der Sowjetunion die eine aus der Produktion verbannte, das andere jedoch zentraler Leitung unterstellte. Parteidisziplin, Dienstverpflichtung und die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Maschinen- und Traktorenstationen waren unentbehrlich, um die Kolchosy zu schaffen, in die gesamte Wirtschaftsordnung einzugliedern und zusammenzuhalten.

Wir können also feststellen: ein Kollektiv verträgt sich mit einer Verkehrswirtschaft nur ausnahmsweise, es verlangt geradezu nach der Eingliederung in eine Zentralverwaltungswirtschaft, um Bestand zu haben. Wiederum ist für diese das Kollektiv von unschätzbarem Werte; denn es enthebt sie der Notwendigkeit, feste Löhne zu zahlen, gestattet also eine weitgehende Anspannung der Arbeitskräfte, ohne die Lohnkosten zu erhöhen. Da andrerseits, wie wir sahen, die Bauernwirtschaft in einer modernen Zentralverwaltungswirtschaft auf die Dauer nicht leben kann, mit der Verkehrswirtschaft jedoch durchaus vereinbar und in ihr hoch willkommen ist, so handelt es sich bei der Auseinandersetzung zwischen Bauernwirtschaft und Kollektiv um die Entscheidung zwischen den beiden Grundformen der gesamten Wirtschaftsordnung, zwischen Verkehrswirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft. Dabei kommt für uns von den verschiedenen Formen der Verkehrswirtschaft nur die Wettbewerbsordnung in Betracht.

VI. Zur Entscheidung zwischen Wettbewerbsordnung und Zentralverwaltungswirtschaft

Nunmehr können wir den oben (am Schluss des Abschnitts III) gesponnenen Faden wieder aufnehmen. Wir betonten dort, dass für die wirtschaftlichen Leistungen der Bauernwirtschaft oder des Kollektivs entscheidend mitspricht,

[1] *E. Grünfeld*, Handbuch des Genossenschaftswesens. Halberstadt 1928, Band I, S. 37.

wie diese Einheiten in die gesamte Wirtschaftordnung eingegliedert sind, woher sie also ihre Weisungen erhalten, und wie diese geartet sind. Wir wissen jetzt: Die Bauernwirtschaft orientiert sich, um mit *Max Weber* [1] zu sprechen, in der Verkehrswirtschaft als autokephale Einzelwirtschaft autonom. Sie rechnet allerdings anders als sonstige Erwerbsbetriebe. Da ihr der Hof unveräusserliche Heimat ist, wird er nicht als Kapital bewertet, also auch seine Verzinsung nicht zu den Kosten gerechnet. Wenn manche Buchführungsstellen — auch in der Schweiz — es trotzdem tun, widersprechen sie dem Wesen der Bauernwirtschaft. Für eine einzelne Anlage, z. B. für einen Hühnerstall oder für den Ankauf einer Maschine, macht dagegen auch der Bauer eine echte Rentabilitätsrechnung; er prüft, ob er die dafür zu machenden Ausgaben bei anderer Verwendung im eigenen Betriebe oder auf der Sparkasse — höher verzinst bekommt. Erst recht entnimmt er bei der Verwertung seiner Erzeugnisse und bei der Ausrichtung seiner Produktion dem Marktgeschehen wichtige Anhaltspunkte für sein Handeln. Er muss im Wettbewerb mit anderen Bauern und sonstigen Einzelwirtschaften sich so verhalten, dass insgesamt der Bedarf der Verbraucher aufs ökonomischste befriedigt wird. Das Kollektiv dagegen empfängt seine Weisungen von einer Zentralverwaltung. Es ist davon abhängig, in welchem Umfange deren Leiter einen Bedarf der Verbraucher anerkennen, und ob sie überhaupt wirtschaftlich zu verfahren gewillt sind. Haben sie diese Absicht, so fragt sich weiter, ob sie wirtschaftlich verfahren können, woran sie nämlich ihr Handeln orientieren sollen. Dass ihnen, je länger die Zentralverwaltungswirtschaft bereits anhält, um so weniger geeignete Preisverhältnisse hierfür zu Gebote stehen, können wir gerade gegenwärtig deutlich verspüren; denn die angeordneten Preise haben sich von den wirklichen Knappheitsverhältnissen ja längst weit entfernt. Für die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Zentralverwaltungswirtschaft könne eine Wirtschaftsrechnung ausbilden, die das Funktionieren ebenso gewährleiste wie die Orientierung an Marktpreisen in der Verkehrswirtschaft, ist noch kein Beweis erbracht worden; die vielen, in Deutschland während des Krieges gemachten Versuche blieben erfolglos. Demnach besitzt die in der Verkehrswirtschaft tätige Bauernwirtschaft günstigere Voraussetzungen für Leistungen, die wirtschaftlich wertvoll sind, als das einer Zentralverwaltung untergeordnete Kollektiv; denn die Ergebnisse dieser marktlosen Wirtschaftsordnung können zwar technisch sehr bedeutend und eindrucksvoll sein, sind aber auf ihren wirtschaftlichen Wert nicht an einem zuverlässigen Maßstab nachprüfbar.

Noch weiter auf die gewichtigen wirtschaftlichen Argumente einzugehen, die für die Wettbewerbsordnung und gegen die Zentralverwaltungswirtschaft, gerade in der gegenwärtigen so ernsten Situation, geltend zu machen sind, wäre höchst reizvoll, zumal in dieser Hinsicht deutsche Nationalökonomen im Erleben der letzten 12 Jahre manches gedacht und gelernt haben, was wir als wertvoll betrachten dürfen; wie aus der früheren Erwähnung bereits hervorgeht, verdanken wir hierbei *Eucken* besonders viel. Aber ich muss es mir ver-

[1] Wirtschaft und Gesellschaft, S. 59.

sagen. Ich darf hier auch nur kurz auf den — auch für die politische Neuordnung Deutschlands bedeutungsvollen — Tatbestand hinweisen, dass Zentralverwaltungswirtschaft und föderativer Staatsaufbau unvereinbar sind, weil entweder die einzelnen Bundesstaaten als massgebende Träger der Zentralverwaltung keine lebensfähigen Wirtschaftsgebiete umfassen oder die Zentralinstanz im Besitze aller wirtschaftlichen Macht die Bundesstaaten erdrückt. So wichtig für unser Thema die wirtschaftlichen und die verfassungspolitischen Gesichtspunkte sind, so möchte ich doch Raum behalten, *sozialethische* Gedanken vorzutragen. Sie dürfen am Schlusse einer fruchtbaren wissenschaftlichen Untersuchung über Bauernwirtschaft und Kollektiv nicht fehlen. In ihnen muss klar werden, welcher höchste Wert unser Urteil bestimmt.

Würden wir lediglich von einer Wertschätzung der Bauernwirtschaft ausgehen, so könnten wir uns mit dem wissenschaftlich beweisbaren und in der öffentlichen Erörterung wahrscheinlich wirkungsvollen Satze begnügen: Wer die Bauernwirtschaft erhalten will, darf nicht in der Gesamtwirtschaftsordnung die Grundsätze der Zentralverwaltungswirtschaft auf die Dauer zur Vorherrschaft kommen lassen. Wäre dies unser letztes Wort, so würden wir aber die menschliche Einrichtung der Bauernwirtschaft als absoluten Wert hinnehmen. Hiervon muss uns schon die Beobachtung abhalten, die uns lehrt, dass es auch im Bauerntum viele innere Nöte, Versuchungen und Schwierigkeiten gibt, dass wir es also nicht verhimmeln dürfen. Selbst die Bedeutung, die wir mit guten Gründen der Bauernfamilie und ihren sittlichen Kräften als der Grundlage für das Erwachsen gediegener Persönlichkeiten und für unsere gesamte Kultur beimessen können, enthält noch nicht das entscheidende Argument. Die inneren und öffentlichen Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus haben uns gelehrt, dass wir bis in die letzten Tiefen gehen müssen, gerade weil er die letztlich massgebenden Gesichtspunkte geschickt verhüllte und die Frage nach dem *status confessionis* überhaupt nicht aufkommen lassen wollte.

Was uns die Fundierung unserer Urteile auf Sozialethik bedeutet, kann ein Hinweis auf *Gustav Schmoller* klarmachen. Als er 1890 den Vorsitz im Verein für Sozialpolitik übernahm, prägte er den Satz: «Wir wollen für das Wahre und Gute, für das Billige und Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein grösseres Gewicht zu verschaffen.» Zum 25jährigen Bestehen des Vereins (1897) zitierte er das Wort Augustins: «*quid rei publicae, remota justitia, quam magna latrocinia?* [1]» Und er fügte hinzu: «Dies grosse Wort Augustins gilt auch heute noch.» Dankbar für dies Bekenntnis gegen die Totalitätsansprüche eines Verbrecherregimes, konnte ich es Ende 1939 im letzten Berichte des aufgelösten Vereins für Sozialpolitik an seine Mitglieder verwerten. Aber was wahr und gut, was billig und gerecht sei, das steht in *Schmollers* Lehre nicht so unbedingt fest, dass wir es den Mächten des Nationalsozialismus hätten erfolgreich entgegenhalten können. Wir finden bei ihm vielmehr Auffassungen, die allzusehr von einer historischen Betrachtung

[1] Warum *Schmoller* diese von dem üblichen Texte abweichende Fassung gewählt hat, konnte ich nicht feststellen.

des Ethischen bestimmt sind und in dem Satze gipfeln [1]: «So muss das sittliche Urteil stets sich ändern; aber da immer neben dem Wechsel der äusseren Verhältnisse die Vervollkommnung unserer Kenntnisse und Vorstellungen und die Veredlung unserer Gefühle an der Umbildung arbeitet, so werden wir einen Fortschritt auf dieser Bahn annehmen können.»

Der erste Weltkrieg und sein Ausgang haben die Fortschrittsgläubigkeit hinweggerafft. Mit ihrem Wegfall wirkte sich die Relativierung des sittlichen Urteils in ihrer ganzen Gefährlichkeit aus: die geistigen Waffen, mit denen verwerflichen Ansprüchen auf die Neuordnung des Lebens hätte entgegengetreten werden sollen, waren zerbrochen, zumindest stumpf geworden. Daher konnte uns *Schmoller*, so sehr er auch nach dem Urteil edler Männer, die ihn aufrichtig verehrten, eine achtunggebietende, kultivierte Persönlichkeit war, so sehr wir in ihm auch einen Gelehrten von hohem Range anerkennen, aus dessen gewaltigem, auf der Höhe seiner Zeit stehendem Lebenswerk wir heute noch viel fruchtbare Erkenntnisse und weise Urteile entnehmen, nicht bieten, was wir letztlich gerade als deutsche Nationalökonomen in den seit Schmollers Tode (1917) vergangenen Jahrzehnten dringend brauchten; daher können wir auch jetzt nicht unter seiner Führung den Weg in eine Zukunft finden, in der das Wahre und Gute, das Billige und Gerechte verwirklicht werden soll.

Unsere Aufgabe ist es vielmehr, in den sittlichen Urteilen neben den historisch bedingten, also veränderlichen Teilen die ewig gültigen Gebote zu erkennen und zu bekennen. Die Katholiken besitzen hierfür in der Lehre vom natürlichen Sittengesetz und vom Naturrecht Grundlagen, die seit der Antike errichtet und niemals aufgegeben, allenfalls zeitweise nicht gebührend genutzt wurden. Im Protestantismus ist dagegen die Lehre von einer verpflichtenden Sozial- und Wirtschaftsethik lange vernachlässigt worden. Bei Gelehrten, die — wie *Adolph Wagner* über sich selbst schrieb — im Herzen Christen und mit dem Verstande Heiden waren, und gar ausserhalb des Christentums, sind die im 18. Jahrhundert und namentlich in der Philosophie Kants und im deutschen Idealismus feststehenden sittlichen Urteile später mehr und mehr erweicht oder völlig preisgegeben worden, bis hin zum verabsolutierten Relativismus, d. h. zum Nihilismus.

Gegenüber den Ansprüchen des Nationalsozialismus auf fanatische Gefolgschaft und bedingungslosen Gehorsam vertieften seit 1933 Katholiken, ermahnt und wirksam unterstützt durch päpstliche Botschaften, auf altüberkommener Grundlage die Naturrechtslehre. Evangelische Christen fühlten die Verpflichtung, einen sozialethischen Halt neu zu begründen. Auch nicht christliche Männer, die das Unsittliche des Regimes verabscheuten, gingen ans Werk, um die für das Zusammenleben der Menschen und Völker grundlegenden ethischen Voraussetzungen wieder systematisch zu festigen. All diese Bemühungen bewirkten an zahlreichen, oft unabhängig voneinander arbeitenden Stellen eine intensive Beschäftigung mit dem Naturrecht. Sie bedeuteten eine klare Ablehnung der Auffassung, es gebe zwingende Entwicklungsgesetze des Wirtschafts-

[1] Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Neudruck der 2. Aufl., 1923, S. 43.

und Soziallebens. Diese Auffassung ist zwar unbeweisbar, sogar wissenschaftlich unhaltbar; sie herrscht jedoch noch weit über den Bereich des orthodoxen Marxismus hinaus, namentlich in der Zuspitzung, die Vollendung der Kollektivierung komme unvermeidlich. Bei solcher Ergebung in das vermeintlich unabänderliche Walten eines Entwicklungsgesetzes besteht kein Raum für ein dauernd verpflichtendes Sittengesetz.

Nun ist aber der Inhalt der künftigen Wirtschaftsordnung niemals festgelegt. Wir haben vielmehr in jeder Lage die Freiheit und die Aufgabe, die richtige Lösung zu finden; insbesondere können und sollen wir zwischen der Zentralverwaltungswirtschaft und der Wettbewerbsordnung uns entscheiden, und zwar nach unverrückbaren ethischen Normen. Freilich kann die Sozialethik nicht eine für alle Zeiten passende Wirtschaftsverfassung entwerfen; die Gegebenheiten der historischen Situation und die Sachnotwendigkeiten des Wirtschaftslebens verlangen gebührende Berücksichtigung. Aber kein angebliches Entwicklungsgesetz und kein sogenanntes Wirtschaftsgesetz enthebt uns der Verantwortung dafür, dass wir ethische Forderungen zu verwirklichen und letztlich hiernach über die Wirtschaftsverfassung zu entscheiden haben.

Christen aller Bekenntnisse sind sich darin einig, dass in der Schrift, insbesondere im Dekalog, verpflichtende Verbote und Richtschnuren auch für die Wirtschaftsordnung festgelegt sind. In der sozialethischen Auslegung des Dekalogs stimmen sie auch mit gläubigen Juden überein. Alle Verfechter echter Humanität erkennen die aus der zweiten Gesetzestafel abzuleitenden Normen an: Wahrung der Würde menschlicher Persönlichkeit; Anerkennung eigener Lebensrechte für die Familie und andere, natürlich begründete menschliche Gemeinschaften; dadurch auch Bildung echter Gemeinschaft (im Gegensatz zur Vermassung) in der gesamten *societas*. Die erste Tafel besagt für die Wirtschaftsordnung, dass sie niemals als heilbringend zu verherrlichen ist, dass sie die Menschen nicht davon abhalten darf, Gott über alle Dinge zu fürchten und zu lieben, seinen Namen zu achten und den Feiertag zu heiligen. Nichtchristliche Humanität braucht keine Gebote anzuerkennen, die zur Ehre Gottes ergangen sind; sie setzt ihrer Beachtung aber keinen Widerstand entgegen; für die Feiertagsruhe gelten auch rein humane Erwägungen.

So besteht trotz erheblicher Abweichungen in den Begründungen eine geradezu überraschende Übereinstimmung in den konkreten sozialethischen Forderungen. Derartige sozialethische Beurteilung der Wirtschaftsverfassungen ist niemals bestehenden Zuständen, politischen Mächten oder gar Interessentenwünschen dienstbar; sie verwirft den «kapitalistischen» Mammonsdienst ebenso wie die Vergötzung eines Kollektivs; sie bekämpft jede Tyrannis, mag sie nun von Kapitalisten, Feudalherren, Fürsten, Führern oder Kommissaren ausgeübt werden; sie lehnt den krassen Egoismus nicht minder ab als die amoralische Unterwürfigkeit. Sie ist sich aber auch bewusst, dass keine Wirtschaftsordnung als solche gut oder böse ist, dass es vielmehr darauf ankommt, von welchen Gesinnungen die Menschen erfüllt sind, welche die Wirtschaftsordnung bestimmen und in ihr leben. Sie weiss jedoch auch, dass jede Art der Wirtschaftsordnung besondere Versuchungen schafft oder verstärkt, und dass die Menschen in ver-

schiedenen Epochen mehr oder weniger anfällig für die eine oder andere Versuchung sind.

Hinsichtlich der Zentralverwaltungswirtschaft ist es zur Zeit nicht unsere Aufgabe, uns auszumalen, was sie in den Händen von wohlgesinnten, weisen, gottesfürchtigen und massvollen Menschen bewirken würde, die nicht vom Jagen nach technischen Kolossalleistungen oder gar vom Streben nach übermächtiger Kriegsrüstung besessen wären, die vielmehr ihr Denken und Trachten vielleicht sogar darauf richten würden, die Bauernwirtschaft zu erhalten und zu kräftigen. Eine solche Aussicht ist nämlich praktisch nicht vorhanden. Materialistische Technokratie wird für absehbare Zeit jede Zentralverwaltungswirtschaft bestimmen und mit ihrer wirksamen Hilfe sich ins Masslose betätigen. Das meinten wir, wenn wir oben mehrfach aussprachen, dass die Bauernwirtschaft «in einer modernen Zentralverwaltungswirtschaft» nicht leben kann.

Eine grosse, entpersönlichte und daher weder väterlichen noch patriarchalischen Gefühlen zugängliche Zentralverwaltungswirtschaft bietet grenzenlosem Machtstreben einzigartige Möglichkeiten. Durch die Vereinigung aller politischen und wirtschaftlichen Macht kann sie es unternehmen, jeden Totalitätsanspruch durchzusetzen; dann wird sie die Humanität vernichten, persönliche Würde und echte Gemeinschaft unterdrücken. Da ihre unzähligen Gesetze gar nicht erfüllt werden können, untergräbt sie die Achtung vor dem Recht und hebt schliesslich die Rechtsidee selbst auf. Mit Hilfe einer zentral gelenkten «Justiz» und einer unkontrollierbaren Polizei unterwirft sie die Menschen der schlimmsten aller Knechtschaften und Ausbeutungen und vollendet die Vermassung im gröbsten Sinne. Dass sie die Familienbetriebe, wo sie ihr irgend lästig werden — und das müssen sie, wie wir sahen, wenn sie ihr Wesen nicht verleugnen —, beseitigen, also auch die Bauernwirtschaft vernichten würde, bedarf kaum noch der Erwähnung.

Wenn wir uns angesichts dieser brennenden Gefahren für die Wettbewerbsordnung entscheiden, so geschieht dies nicht, weil sie an sich gut wäre oder weil sie von sich aus die Menschen bessern könnte. Massgebend ist vielmehr, dass die verwerflichen und gefährlichen Neigungen der modernen Menschen gerade in der Wettbewerbsordnung am ehesten in Schranken gehalten werden können. Dem Wesen dieser Ordnung entsprechen die Anerkennung der persönlichen Freiheit und Würde, die Verwirklichung des Rechtsstaates und die Bekämpfung jeder wirtschaftlichen Machtbildung. Sie bietet daher unersättlichem Machtstreben die geringsten Verlockungen. Die Freiheit des wirtschaftlichen Wettbewerbes wird allerdings Gelegenheit zu schäbiger Profitjägerei und zur Auflösung innerer Gemeinschaftsbindungen geben; die Stärke materialistisch-rationalistischer Gesinnung macht diese Gelegenheit zur ernsten Gefahr. Doch wird in der Wettbewerbsordnung und in der ihr entsprechenden politischen Verfassung niemals die Möglichkeit verschlossen, derartige Gefahren mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. In Betracht kommen mancherlei Institutionen, z. B. berufsständische Ehrengerichte. Vor allem wichtig ist aber, dass keinerlei Totalitätsanspruch erhoben wird. Daher können die Kräfte ungehemmt wirken, die allein in der Lage sind, die Vergötzung materieller Dinge zu überwinden.

Ein weiteres Argument, durch welches das sozialethische Urteil zugunsten der Wettbewerbsordnung bestimmt wird, liegt darin, dass sie die natürlichen Rechte der Familien nicht anzutasten braucht. Damit lässt sie auch die Grundlage des Bauerntums bestehen. Für jeden Freund der Bauernwirtschaft ist ihre Zugehörigkeit zur Wettbewerbsordnung und ihre Unvereinbarkeit mit moderner Zentralverwaltungswirtschaft ein wichtiger, wenn auch nicht der letztlich entscheidende Gesichtspunkt beim Urteil über diese beiden Möglichkeiten der Wirtschaftsverfassung. Umgekehrt bedeutet eine Ablehnung der Zentralverwaltungswirtschaft gleichzeitig eine Stellungnahme gegen das Kollektiv — für die Bauernwirtschaft. Die Kollektivierung kann in einer patriarchalischen, theokratischen Verfassung vielleicht das bewirken, was *Louis Baudin*, der französische Erforscher und Schilderer des «Empire Socialiste des Inkas», treffend «une ménagerie d'hommes heureux» genannt hat. Im Dienste massloser Technokratie oder anderer Arten von Besessenheit nimmt sie den Menschen Freiheit und Würde und gibt ihnen weder Sicherheit noch Glück.